



Ausschuss für Kultur und Medien

20. Sitzung (öffentlich)

28. September 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:32 Uhr bis 15:38 Uhr

Vorsitz: Christina Osei (GRÜNE) (Vorsitzende)
Ina Blumenthal (SPD) (amt. Vorsitzende)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, 4. MÄStV) 3**

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 18/4594

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, 4. MÄStV)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 18/4594

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzende Christina Osei: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich, allen voran die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien. Ganz besonders herzlich begrüße ich die Sachverständigen der heutigen Anhörung hier im Saal und live an den Bildschirmen. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, Zuhörerinnen und Zuhörer vor Ort und im Stream sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Die Anhörung wird per Live-Videostream im Internet übertragen und aufgezeichnet. Mit dem Stream und der Aufzeichnung haben sich die teilnehmenden Sachverständigen einverstanden erklärt, da kein Widerspruch erhoben wurde.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung. Es handelt sich um den Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge. Wir hatten uns im Vorfeld auf einen Zeitraum von ca. 2 Stunden geeinigt. Es wäre wünschenswert, wir könnten diesen einhalten.

Ich danke den Sachverständigen für ihre vorab eingereichten Berichte. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Überdrucke der Stellungnahmen liegen im Eingangsbereich des Sitzungssaales aus.

Wie den Sachverständigen im Einladungsschreiben mitgeteilt, haben sie zu Beginn dieser Veranstaltung die Möglichkeit, kurze dreiminütige Eingangsstements vorzutragen. Hierzu werde ich den Sachverständigen in der Reihenfolge des vor Ihnen liegenden Tableaus das Wort erteilen. Nach den Eingangsstements beginnen wir mit den Fragen der Abgeordneten. – Ich sehe keine Fragen und keine Rückmeldungen. Deswegen kommen wir jetzt zu den Statements. Ich erteile als Erstem Herrn Prof. Dr. Hain das Wort. Bitte schön.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Universität zu Köln): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich werde nur einige Punkte aus der schriftlichen Stellungnahme herausgreifen. Grundsätzlich möchte ich vorab sagen, Zielsetzung und Regulierungsansatz des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags halte ich für sinnvoll.

Ich komme zu § 31c. Da geht es um Compliance und Transparenz hinsichtlich der Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen. Statuiert wird hier lediglich eine Pflicht der öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Etablierung einer Berichtspflicht im Hinblick auf Transparenz und Compliance. Es wäre bezüglich der von den Anstalten

beherrschten Einheiten möglich und meiner Ansicht nach auch sinnvoll, die Anstalten in Bezug auf diese Einheiten vorbehaltlich etwaig bestehender Pflichten aus anderen Gesetzen zur Gewährleistung und Fortschreibung eines wirksamen Compliance-Management-Systems nach anerkannten Standards und zur Gewährleistung eines Transparenzmindeststandards zu verpflichten.

In Bezug auf Minderheitsbeteiligungen hätte anstelle einer bloßen Soll-Regelung bezüglich der Hinwirkung der Anstalten auf Berichterstattung, wiederum vorbehaltlich bestehender Pflichten nach anderen Gesetzen, eine Pflicht der Anstalten zur Hinwirkung auf die Etablierung und Fortschreibung eines wirksamen Compliance-Management-Systems und die Gewährleistung von Transparenzmindeststandards statuiert werden können.

Ich komme zu § 31d, Gremienaufsicht, zunächst zu den Verwaltungsräten. § 31d Abs. 1 Nr. 1 bestimmt, es sei insbesondere sicherzustellen, dass in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sein. Ich bin der Meinung, dass angesichts der Aufgaben der Verwaltungsräte ausreichende Kenntnisse der Medienwirtschaft unverzichtbar sind, die Abbildung von Kenntnissen der Medienwissenschaft im Verwaltungsrat indes nicht erforderlich ist. Für notwendig halte ich auch ausreichenden Sachverstand in Bezug auf Informations- respektive Rundfunktechnologie. Das ist da nicht aufgeführt.

Nach der Regelung ist nicht erforderlich, dass alle oder zumindest die meisten Mitglieder der Verwaltungsräte Sachverständige sind. Außerdem wird nicht verlangt, dass die sachverständigen Mitglieder über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen. Ich halte es daher für zweifelhaft, ob diese Regelung im Hinblick auf die Sicherung der Funktionsadäquanz der Verwaltungsräte ausreichend ist, auch wenn es hier nur um Mindeststandards geht. Zumindest eine deutliche Mehrheit der Mitglieder eines Verwaltungsrats sollte über Sachverstand verfügen. Auch ist der Nachweis von über einen gewissen Zeitraum gesammelte Berufserfahrung zumindest sinnvoll.

Eine abschließende Bemerkung zu den Rundfunkräten: Eine Professionalisierung im Hinblick auf die Besetzung der Rundfunkräte ist nicht vorgesehen. Meines Ermessens ist zweifelhaft, ob auf diese Art und Weise ein funktionsadäquater Mindeststandard erreicht wird. Angesichts der Aufgaben der Rundfunkräte gilt: Soll das Prinzip des Binnenpluralismus beibehalten werden, wird es in allen Anstalten mit verpflichtenden Vorgaben für ein den Aufgaben entsprechendes Niveau an fachlicher Qualifikation verbunden werden müssen. Zur Lösung der Problematik habe ich an anderer Stelle den Vorschlag gemacht, eine Sachverständigenbank in die Rundfunkräte zu integrieren.

Dr. Sarah Hartmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster [per Video zugeschaltet]): Sehr geehrte Damen und Herren! Frau Vorsitzende! Ich möchte ganz kurz die Ergebnisse unserer Bewertung zusammenfassen. Mit „uns“ meine ich Herrn Professor Holznagel, der heute nicht dabei ist, und mich. Aus unserer Sicht wirft der Entwurf für den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag keinerlei verfassungsrechtliche Probleme auf. Die Regelungen sind als Ausgestaltungsgesetz einzustufen und erfüllen den an derartige Gesetze anzulegenden Maßstab. Sie dienen der Erhaltung eines

funktions- und leistungsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und wahren dabei vor allem auch den Grundsatz der Staatsferne. Es ist insbesondere kein Einfluss der Regelungen auf die Programmgestaltung oder die Finanzierung der Anstalten zu erkennen.

Aus meiner Sicht ist der zentrale Aspekt für die Bewertung der insgesamt fünf Regelungen die explizit in der Begründung des Gesetzgebers formulierte Absicht, hier eine Basisregulierung zu schaffen. Es soll ein einheitliches Mindestmaß geschaffen werden, das die Länder nicht unterschreiten dürfen. Dabei orientieren sich die Regelungen in weiten Teilen an bereits vorhandenen Transparenz- und Compliance-Vorschriften in einzelnen Landesrundfunkgesetzen oder Staatsverträgen. Es steht den Ländern andersherum völlig frei, weiterreichende Regelungen auf Landesebene für die Landesrundfunkanstalten zu schaffen. Teilweise ist das in der Rechtsrealität schon zu beobachten. Insbesondere im WDR-Gesetz sind einige der Voraussetzungen, die Professor Hain gerade angesprochen hat, bereits integriert. Mein zentraler Punkt ist also, dass man die Regelungen des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages nicht isoliert betrachten darf, sondern es sich hier um einen Baustein innerhalb eines Systems handelt, das neben dem Medienstaatsvertrag in zukünftiger Form als solchem eben auch die Gesetze der Länder enthält und außerdem weiterhin die internen Standards und bereits etablierten Systeme in den Landesrundfunkanstalten selbst.

Ein weiterer Baustein sind dabei externe außergesetzliche Standards wie beispielsweise der Prüfungsstandard für Compliance-Management-Systeme oder auch die Public Corporate Governance Kodizes der Länder und des Bundes. Dies ist aus meiner Sicht immer zu berücksichtigen, soweit sich der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag der Kritik ausgesetzt sieht, dass er zu vage ist oder inhaltlich nicht ausreichend weitgehende Regelungen enthält.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht daher das Richtlinienprinzip, hier einen Mindeststandard zu definieren, Ausdruck der föderalistisch und staatsfern organisierten öffentlich-rechtlichen Rundfunklandschaft. Außerdem wird durch diese Regelungstechnik die erforderliche Flexibilität geschaffen, bereits erfolgreich etablierte Systeme und Standards in den einzelnen Anstalten beizubehalten. Aus unserer Sicht sind die Vorschriften daher insgesamt medienrechtlich und auch rechtspolitisch als begrüßenswert anzusehen.

Prof. Dr. Matthias Cornils (Johannes Gutenberg-Universität Mainz): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ganz kurz nur von meiner Seite. Das Vorhaben, das hier heute zur Beratung steht, ist aus meiner Sicht unspektakulär. Namentlich aus rechtlicher Hinsicht ist es, glaube ich, einhellige Auffassung, dass es keine verfassungsrechtlichen oder sonst rechtlichen Einwände gegen diese Bestimmungen gibt. Das ist ein überfälliges Projekt. Man kann möglicherweise Kritik an der Zurückhaltung üben. Das ist hier schon angeklungen. Es wurde nur eine Basisregelung mit Mindeststandardcharakter geschaffen. Man kann eine Sekunde kritisch darüber nachdenken, ob dieses staatsvertragliche Vorhaben vor diesem Hintergrund einer inzwischen in den Anstaltsgesetzen und in den Compliance-Standards schon weiter vorangeschrittenen Entwicklungen noch wirklich notwendig und sinnvoll ist. Es ist aus meiner Sicht politisch sinnvoll, weil es ein klares Signal eines koordinierten Vorgehens aller Staatsvertrags-

parteien sendet und setzt, dass diese Schritte notwendig sind, um eine endlich zeitgemäße Compliance-Kultur in den Anstalten einzuführen. Man muss natürlich sehen, dass, soweit ich weiß, kaum eine Regelung – möglicherweise die Befangenheitsregelung bei den Interessenkollisionen – nicht in sogar schärferer Form zumindest in einzelnen Anstaltsgesetzen oder Staatsverträgen für die Anstalten schon vorgesehen ist. Dieser Basischarakter ist insgesamt eher zurückhaltend. Man hätte das sicherlich auch anders regeln können, indem man in den Anstaltsgesetzen koordiniert schärfere Regelungen eingeführt und das nicht im Medienstaatsvertrag gemacht hätte. Aber es ist gerade in der Krisensituation der letzten Jahre so sicherlich ein sinnvolles Signal.

Bei der Transparenz sieht man das auch. Da steht zwar „größtmögliche“ Transparenz. Das kann man im rechtlichen Sinne als Optimierungsgebot verstehen. Tatsächlich sind die Transparenzvorgaben eher zurückhaltend. Sie beziehen sich überwiegend auf Selbstverständlichkeiten: Organstruktur, Rechtsgrundlagen usw. – Dann kommen die Bezüge der Leitungsämter hinzu. Das ist sicherlich sinnvoll und an sich auch längst überfällig. Dass es insbesondere keine Regelung zu den Informationsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger gegen die Anstalten vorsieht, kann man kritisieren, wenn man für eine entschlossene Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts ist. Aber ich denke, der Medienstaatsvertrag ist nicht der Ort, um das Problem anzugehen. Etwa in Bayern gibt es bisher nicht mal ein Informationsfreiheitsgesetz. Der WDR hat eine Regelung, die den nichtredaktionellen Bereich den Informationsansprüchen der Bürger unterwirft.

Zur Compliance. Die Elastizität dieser Regelung, die im Prinzip nur dynamisch auf die anerkannten Standards des Wirtschaftsprüferinstituts oder anderer Einrichtungen verweist, ist sicherlich sinnvoll. Dass das im Staatsvertrag nicht im Einzelnen vorgegeben werden muss, ist sachgerecht. Wichtig ist insbesondere die Hinweisgeberstelle, also dass die Ombudsleute vertraulich Informationen aufnehmen können, die ansonsten gar nicht an das Licht der Öffentlichkeit kämen. Das ist sicherlich eine sehr effektive und wichtige Einrichtung.

Dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen selbst nicht materiell der Compliance-Pflicht unterworfen sind, kann man kritisieren. Kollege Hain hat das angesprochen. Das hätte man auch anders regeln können. Die Berichtspflicht geht davon aus, setzt voraus und erwartet, dass es auch Compliance-Standards in den Beteiligungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen gibt, wie es der Leitfaden für die ARD inzwischen vorsieht. Das hat Frau Hartmann gerade schon erwähnt. Sonst gäbe es nichts zu berichten. Daraus ergibt sich zumindest mittelbar ein Druck zur Etablierung entsprechender Standards in den Beteiligungsunternehmen. Das hätte man sicherlich weitergehend regeln können.

Bei der Gremienaufsicht zeigt sich wieder der Basischarakter. Das WDR-Gesetz und andere Regelungen haben detailliertere, konkretere und weitergehende Sachkundeansforderungen an die Verwaltungsräte. Das kann man mit diesem Richtliniencharakter begründen und rechtfertigen. Wenn die Anstalten da weitergehen, ist das in Ordnung.

Dass die Rundfunkräte, die großen parlamentarischen Gremien, die für die Programmaufsicht zuständig sind, hier weitgehend ausgespart bleiben – sie sind zwar formal im Anwendungsbereich, aber nicht bei der Sachkunde –, halte ich im Prinzip für richtig,

weil das ein grundsätzliches Reformthema ist, das nicht in diesem Compliance-Kontext zu lösen ist. Es geht auch gar nicht um Compliance. Da geht es um eine viel grundsätzlichere Frage, nämlich wie die Programmbegleitung, diese Richtlinienkompetenz, die im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeführt worden ist, sinnvoll organisatorisch bewältigt werden kann. Ich stimme Kollege Hain zu, dass das mit dem bisherigen Design der Rundfunkräte schwierig ist. Aber das lässt sich nicht mit ein paar Sachkundeanforderungen lösen. Dass dieser Staatsvertrag darauf verzichtet und das künftigen Reformschritten überlässt, halte ich für sachgerecht.

Befangenheitsregelung bei der Interessenkollision. Ich habe nicht jedes Anstaltsgesetz durchgelesen. Wenn ich es richtig gelesen habe, gibt es diese Regelung in der Form bisher gar nicht, obwohl sie natürlich allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Standards reflektiert: Wenn eine Interessenkollision besteht, ist man von den Entscheidungen ausgeschlossen. – Wenn das wirklich noch nirgendwo geregelt ist, und das ist in den Gesetzen, die ich gesehen habe, auch im WDR-Gesetz so, dann ist das eine absolut überfällige und sinnvolle Regelung.

Kurz und gut: Verfassungsrechtlich keine Bedenken. In der Sache richtig. Man kann sich höchstens über die Intensität der Regelung, über die Tiefe unterhalten. Aber das ist eher Beckmesserei. Von meiner Seite aus sind da keine weiteren kritischen Einwendungen.

Prof.'in Dr. Caroline Volkmann (Westdeutscher Rundfunk): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Hier ist schon angeklungen und fällt beim Vierten Medienänderungsstaatsvertrag direkt ins Auge, dass das WDR-Gesetz teilweise Vorbild für diese gemeinsamen Standards gestanden hat. Das gilt zunächst für die Transparenzstandards. Soweit detailliertere Vorgaben im Vierten Medienänderungsstaatsvertrag im Bereich „Transparenz“ bestehen, erfüllt der WDR diese bereits freiwillig. Sie können Gehälter und sonstige Bezüge wie Nebentätigkeiten oder Sitzungsgelder, was die Geschäftsleitung betrifft, auf den Transparenzseiten der Unternehmensseiten des WDR einsehen. Das gilt auch, wie Professor Cornils festgestellt hat, für alle relevanten Rechtsgrundlagen, Satzungen, Geschäftsordnungen, aber auch den Geschäftsbericht oder Jahresabschlüsse. Das ist nicht unbedingt eine Selbstverständlichkeit.

Ich komme zur Stärkung der Gremienaufsicht. Auch hier sieht das WDR-Gesetz bereits die wichtigsten Grundlagen vor. Diese werden in der Praxis auch gelebt. Das ist das Wichtige. Die Gremien des WDR, Verwaltungsrat und Rundfunkrat, verfügen bereits jetzt über sehr gut ausgestattete Geschäftsstellen mit ausreichend personeller Kapazität. Es werden Fortbildungen von der Geschäftsstelle angeboten, und zwar in Form von Workshops, in Form von Vorträgen von internen oder externen Experten, und es werden Fortbildungsreisen wie zum Beispiel zu den mitteldeutschen Medientagen angeboten. Auch individuelle Fortbildungswünsche werden entgegengenommen.

Den wichtigen Themenkomplex „Compliance-Management-System“, den der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag regelt, entwickelt der WDR seit dem Jahr 2022 aktiv weiter. Wir haben verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung des bestehenden Compliance-Management-Systems auf den Weg gebracht. Wir haben für Mitarbeiter inklusive der Geschäftsleitung verpflichtende Schulungen. Wir haben eine zentrale und

unabhängige Compliance-Stelle eingerichtet. Das Stellenbesetzungsverfahren ist fast abgeschlossen. Wir haben auch ein Compliance-Board geschaffen, das bei der Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems stetig unterstützen soll.

Seit Jahren verfügt der WDR über diese Maßnahmen, die wir ergreifen, bereits über verständliche Regelwerke, die Compliance-Risiken angemessen adressieren. Dazu gehören ein Verhaltenskodex, das Vieraugenprinzip, Zeichnungsbefugnisse, Dienst-anweisungen, Nebentätigkeiten, Zuwendungen und Geschenke. Wir haben Beauftragte für spezifische Compliance-Themen wie eine Datenschutzbeauftragte und Beauftragte für Gleichstellung. Wir haben eine Beschwerdestelle wegen sexueller und diskriminierender Belästigungen, Antikorruptionsbeauftragte, eine externe Ombudsperson, eine interne Revision, ein ordentliches Regelungsmanagement und ein strukturiertes Risikomanagement.

Das ist die Theorie, die auf dem Blatt steht. Compliance wird aber auch bewusst von der Geschäftsleitung und dem Intendanten gelebt und hat einen hohen Stellenwert im Unternehmen. Man muss beachten, dass das auch gelebt werden muss.

Insgesamt kann ich abschließend sagen, dass wir die Regelungen des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags als WDR begrüßen. Der WDR sieht sich bei den Themen „Transparenzstärkung“ und „Aufsicht“ sowie „Compliance“ bereits jetzt mit seinen Gremien Rundfunk- und Verwaltungsrat gut aufgestellt.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich kann es relativ kurz machen. Man muss ja nicht alles wiederholen, was die Vorredner*innen schon gesagt haben. Tatsächlich habe ich mich als Vertreter des nordrhein-westfälischen DJV beim Lesen des Medienänderungsstaatsvertrages gefragt: Wo ist der Regelungsbedarf? Vieles haben wir in Nordrhein-Westfalen schon in den verschiedenen Gesetzen abgebildet. Wenn man auf die bundesweite Entwicklung der letzten Jahre schaut, ist es gleichwohl eine gute Entscheidung des Gesetzgebers, zu sagen: „Wir regeln das bundesweit einheitlich als Richtlinie“, und sei es als politisches Signal. Man sollte das entsprechend kommunizieren, weil ganz vieles von dem, was bereits passiert, nicht bekannt ist.

Eben fiel das Wort „unspektakulär“. Tatsächlich ist das eher eine nachlaufende Regelung: Wir haben mal das genommen, was an manchen Stellen schon gut funktioniert und uns nicht wirklich Gedanken gemacht, was man weiterdenken könnte. – Es wäre eine Chance gewesen, beispielsweise bei der Beteiligung weiterzudenken. Gleichwohl ist das, was hier vorliegt, im Wesentlichen unkritisch und zu begrüßen.

Auf zwei Kleinigkeiten möchte ich aufmerksam machen. In § 31a haben wir nicht verstanden, warum eine Untergrenze von 1.000 Euro für die Transparenz eingezogen wird. Stützen wollen wir das, was die Kolleg*innen von Transparency International in ihrer Stellungnahme formuliert haben, nämlich die Frage, wie es mit Nebentätigkeiten aussieht, die nicht an der Haupttätigkeit hängen. Ich glaube, gerade in diesen Zeiten gibt es diese Trennung nicht wirklich. Man wird einfach als „Gesamtkunstwerk“ wahrgenommen. – Damit möchte ich es fürs Erste bewenden lassen. Alles andere ist schon gesagt worden.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Center for Advanced Internet Studies): Ich kann auch vieles kurz machen. Das Buzzword-Bingo ist einmal durchgespielt: wünschenswert, unspektakulär, erforderlich, zurückhaltend, überfällig, Basischarakter. – Da schließe ich mich an. Bei mir heißt es „nachholende Modernisierung“.

Bei § 31d steht der Begriff „Medienwissenschaft“ aus meiner Sicht ein bisschen ungünstig im Raum. Das ist jetzt der Wissenschaftlerblick. In dem Fach wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht so sehr untersucht. Das machen bei uns doch eher andere Fächer wie Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Politik- und Sozialwissenschaften und andere wie Recht. Da passiert etwas, aber nicht so sehr in der Medienwissenschaft. Es gibt aber auch nicht einen wirklich guten Klammerbegriff dafür. „Wissenschaftliche Medienforschung“, wie ich es in der Stellungnahme geschrieben habe, ist auch nicht so toll. Aber Medienwissenschaft ist, wenn man es für eine Einordnung der Expertisen ernst nimmt, nicht so günstig.

Bei dem Fortbildungsmanagement könnte man viel gewinnen, wenn man versucht, das koordiniert zwischen den Sendeanstalten zu entwickeln, damit nicht jeder sein eigenes Süppchen kocht, gerade weil in einigen Sendern schon vieles da ist. Davon könnten diejenigen, die das noch nicht haben, sicherlich profitieren. Ja, es braucht eine stärkere Ausbildung im Bereich „Medientechnologie“, wobei ich da nicht so sehr auf traditionelle Rundfunktechniken gucken würde, sondern vor allen Dingen in Richtung Digitalisierung.

Der interessanteste Punkt ist § 31e. Jetzt darf ich als Politikwissenschaftler sprechen. Da geht es um den Fall der Interessenkollision. Da geht es um wirtschaftliche und sonstige Interessen. Schön wäre es gewesen, explizit zu sagen, dass auch politische Interessen dazugehören. In anderen Ländern wird das durchaus explizit genannt. Das hätte man hier tun können. So kann man sagen, das ist mitgemeint. Aber wir sehen, dass es auch in anderen Bereichen nicht immer ganz einfach ist, dass auf diese Thematik eingegangen wird.

Wenn man noch ein bisschen tiefer schaut, was anderswo passiert, hätte man das hier, und auch da schließe ich mich einigen Stellungnahmen an, schon etwas schärfer formulieren können. Es taucht immer mal wieder auf. Auch in anderen Bereichen und nicht nur, wenn es um Interessenkollisionen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht, wären Karenzen keine schlechte Idee. Das gibt es durchaus anderswo. In Österreich, wo vieles andere schlechter geregelt ist als bei uns, ist dieser Punkt ganz gut mit einem klaren Vierjahreszeitraum geregelt, in dem man keine höherrangige politische Funktion ausgeübt haben darf, bevor man etwas im Öffentlich-Rechtlichen macht. So etwas gibt es. Das fehlt hier. Darüber wäre tatsächlich nachzudenken. Vielleicht ist das etwas für die nachfolgende Regulierung auf Ebene der Landesgesetze.

Karin Holloch (Transparency International Deutschland): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Transparency setzt sich seit 30 Jahren für Transparenz und nachhaltige Bekämpfung der Korruption ein. Wir wissen, was wir tun und haben viel gesehen. Deshalb möchte ich darauf eingehen, dass die Vorredner*innen angefangen haben, diese neuen Regelungen kleinzureden. Sie sprachen von „unspektakulär“ oder sagten, es sei eigentlich schon alles in bester

Ordnung, nach dem Motto: Das hätten wir gar nicht gebraucht. – Das ist nicht der Fall. Das hat der Skandal beim rbb ganz klar in einer Weite gezeigt, bei der niemand von uns vermutet hätte, dass sie vorkommen kann.

Dass es diese Regelungen überhaupt gibt, begrüßt Transparency ganz deutlich. Leider sind einige der Regelungen deutlich zu kurz oder lückenhaft. Wenn man sich den Lackmuestest anschaut: „Würden die neuen Regelungen reichen, um einen Skandal wie beim rbb frühzeitig zu entdecken und aufzuklären?“, muss man sagen, nein, etliche der Informationen, die uns jetzt über das vorliegen, was dort schiefgegangen ist, wären mit den neuen Regelungen, zum Beispiel den Veröffentlichungspflichten aus § 31a, nur in Teilen bekannt geworden. Das heißt, es wäre wünschenswert, wenn zumindest in der Zukunft noch mal nachgebessert werden könnte. Hier wird der Mindeststandard definiert, auch wenn größtmögliche Transparenz eingefordert wird. Festgeschrieben ist nur der Mindeststandard. Die Anstalten können freiwillig darüber hinausgehen. Wir ermuntern die Rundfunkanstalten ganz deutlich dazu, dies zu tun. Ja, die Standards, die sich in guten Unternehmen für Unternehmensführung bereits etabliert haben, sind inzwischen deutlich weiter. Compliance hat sich sehr stark weiterentwickelt.

Wir begrüßen sehr, dass es einen einzurichtenden Meldekanal für vertrauliche und anonyme Hinweise auf Verstöße gibt. Das wird einen sehr wichtigen Beitrag leisten. Wir wissen aber auch aus der Praxis, dass wir mit dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz, das erst seit Sommer dieses Jahres überhaupt in Kraft ist, in Deutschland noch ganz am Anfang beim Hinweisgeberschutz stehen. Das heißt, da ist noch eine Menge zu tun. Wenn der WDR sagen würde, wie viele Fälle im Jahr untersucht werden, würden wir im internationalen Standard wahrscheinlich statistisch feststellen, dass wir da generell noch sehr am unteren Ende sind. Nicht der WDR per se, sondern generell.

Wir hätten uns auch gewünscht, dass § 31c für die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen qualifizierte Transparenz- und Compliance-Vorgaben macht. Was aus unserer Sicht wirklich missglückt ist, ist die Regelung zur Veröffentlichungspflicht von Nebentätigkeiten der Intendant*innen und Direktor*innen. Dort gibt es Regelungslücken. Aus unserer Sicht ist nicht verständlich, warum es bei einer Nebentätigkeit bis zu einer Höhe von 12.000 Euro im Jahr – das ist das Durchschnittsgehalt eines deutschen Auszubildenden im Jahr – allein auf eine Selbsteinschätzung der betroffenen Person ankommt, ob sie veröffentlicht wird. Wenn man mehrere dieser Nebentätigkeiten hat, also einen deutlich über diesen Betrag hinausgehenden Nebenverdienst hat, ist das auch nicht zu veröffentlichen. Das ist ein großes Risiko.

Beim Umgang mit öffentlichen Geldern darf Transparenz keine lästige Pflicht sein, und es darf nicht sein, dass Bürgerinnen und Bürger die Veröffentlichung von Unterlagen einfordern müssen. Vielmehr muss es das Selbstverständnis der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden, proaktiv und vollumfänglich alle relevanten Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Prof. Dr. Stephan Ory (Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich aus der Perspektive der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk äußern. Die Perspektive heißt, man äußert sich nicht zu Interna der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sondern zu den Punkten,

die das Zusammenwirken von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk im dualen Rundfunk betreffen. Das sind zwei Punkte. Einmal die Rolle der Gremien der Rundfunkanstalten, das Selbstverständnis, und einmal der Bereich „Tochtergesellschaften“.

Zur Rolle der Gremien. Ich verstehe an dem Punkt den vorliegenden Entwurf des Staatsvertrags als einen Zwischenschritt zu dem, was noch kommt und an weiterer Ausdifferenzierung der Regelungen stattfinden wird. Wir diskutieren gerade schon darüber.

Unsere Erfahrung gründet beispielsweise in den Dreistufentests. Wir sehen, dass sich die Rundfunkräte in der Praxis nicht als das verstehen, was sie gesetzlich eigentlich sind, nämlich Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinheit. Die verstehen sich ein bisschen als Interessenvertreter ihrer Landesrundfunkanstalten und reagieren auch gegenüber Dritten so. Dabei haben die Rundfunkgremien vom Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, bei der Bestimmung der Aufgaben Dinge auszufüllen, die der Gesetzgeber aus gutem Grund – Staatsferne – nicht tut. Wenn der Gesetzgeber diese Ordnung des Rundfunks im Detail selbst machen würde, müsste er Ausgleich zu den Privaten schaffen. Wenn er das an Gremien delegiert, was durchaus sinnvoll ist, ist es auch Aufgabe dieser Gremien, für diese Balance zu sorgen. Das vermissen wir. Wir haben in der Stellungnahme unter anderem vorgeschlagen, dass die Gremien der Rundfunkanstalten sich mit den Gremien der Landesmedienanstalten einmal im Jahr austauschen sollten – das findet komischerweise gegenwärtig nur im Ausnahmefall statt – und auch mit den Verbänden des privaten Rundfunks. Zumindest mal austauschen, damit man die andere Perspektive sieht, um der Aufgabe gerecht zu werden, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, die den gesamten dualen Rundfunk betreffen.

Das sieht man beim zweiten Punkt, den Tochtergesellschaften, sehr gut, die im Regelungsvorschlag weitgehend ausgenommen sind. Ich habe zwei Beispiele: Das eine ist die Verbreitung von Content auf sogenannten Drittplattformen wie Spotify, wenn man über Radio redet. Dort wird öffentlich-rechtlich produzierter Content kostenfrei abgegeben. Beim WDR gibt es die Besonderheit, selbst zu vermarkten, also Werbung als WDR-Werbetochter auf diesen Drittplattformen zu machen, obwohl eigentlich der Onlinebereich der Rundfunkanstalten werbefrei sein sollte, ohne dass das irgendeiner Kontrolle der Gremien unterläge. Das halte ich für ein deutliches Manko.

Das zweite Beispiel ist ARD Plus, gemacht von der ARD Plus GmbH mit Sitz in Köln, die jenseits des Angebots der ARD Filme und anderes Material gegen Entgelt anbietet. Das ist ein bisschen befremdlich, vor allem, wenn man im Impressum liest und feststellt, es ist ein privates Angebot. Da geht es auch um Redaktionelles, bei dem man eigentlich denkt, das ist Aufgabe der Anstalt. Im Impressum steht, Aufsichtsbehörde ist die Landesanstalt für Kommunikation Nordrhein-Westfalen, also die Privatfunkaufsicht. Das halte ich für eine Fiktion. Wenn es so wäre, dass die Landesanstalt für Kommunikation mit ihrer Medienkommission die Aufsicht wäre, hielte ich das für unerwünscht. Es sollte Aufgabe der Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten sein, inwieweit solche Angebote gemacht werden oder nicht.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank für das Statement. – Ich werde nun die Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und bitte dann die Sachverständigen,

in der Reihenfolge des vorliegenden Tableaus jeweils alle an sie gerichteten Fragen zu beantworten. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte stellen Sie jetzt Ihre Fragen und benennen die Adressaten Ihrer Fragen. Auf der Redeliste steht zuerst Herr Witzel, dann Herr Jablonski, Frau Stullich, Herr Clemens und Frau Blumenthal.

Ralf Witzel (FDP): Gerne nutze ich die Gelegenheit, mich zu Beginn seitens der FDP-Landtagsfraktion sehr herzlich für Ihre Expertise und die wertvollen Ausarbeitungen zu bedanken, die Sie uns im Vorfeld bereits zugeleitet haben. Uns war es sehr wichtig, diese Anhörung zu beantragen, damit wir uns auch fachlich mit den Dingen auseinandersetzen und der Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht das Parlament ohne intensivere Fachbefassung erreicht.

In der ersten Diskussionsrunde möchte ich gerne ein paar generelle Fragen stellen, bevor ich mich in der zweiten Runde mit Spezifika an einzelne Sachverständige richten möchte. Fragen, bei denen ich glaube, dass die allermeisten von Ihnen etwas zu sagen können und die ich deshalb vom Adressatenkreis her nicht einschränken möchte, sind folgende Punkte:

Zum einen komme ich auf den Einstieg von Professor Bieber zu sprechen, der eben mit uns Bingo gespielt hat. Ich hatte mir ähnliche, aber andere Begriffe notiert: Wir haben hier eine Basisregulierung, wir reden über Selbstverständlichkeiten, niemand sieht verfassungsrechtliche Bedenken. – Ich glaube, Letzteres ist nachvollziehbar und stand hier auch nicht im Fokus. Auch, wenn ich niemanden gehört habe, der sagt, es ist eine Verschlechterung, das zu beschließen, ist die eigentliche Frage: Sind die Regelungen ausreichend? Wenn man als Prüfmaßstab das nimmt, was sich beim rbb ereignet hat, ist die Frage: Wäre das für sich genommen in einem Regime verhindert worden, wo vorher dieser Vierte Medienänderungsstaatsvertrag verabschiedet worden wäre? Das muss eine wichtige Prüffrage sein, weil das Thema der Transparenz und Compliance eine gewisse öffentliche Beachtung und Dynamik durch die Vorgänge beim rbb erfahren hat. Ist das ausreichend? Hilft das, was hier auf den Weg gebracht wird? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage, die direkt damit zusammenhängt, ist: Was würde sich für den Fall, dass der Gesetzgeber der Vorlage der Landesregierung folgt und dieser Medienänderungsstaatsvertrag so geschlossen wird, konkret für den WDR ändern? Ich habe Frau Professorin Volkmann so verstanden, dass vieles von dem, was hier als Mindeststandards definiert wird, der WDR bereits erfüllt. Ihre Äußerungen haben deutlich gemacht, dass in gewisser Weise die Regelungen beim WDR ein bisschen für das Modell gestanden haben, was jetzt für andere Rundfunkanstalten deutschlandweit in diesem Staatsvertrag kodifiziert werden soll. Deswegen wäre meine Frage an alle: Was sind die Folgen einer denkbaren Beschlussfassung durch den Landtag für den WDR? Was wird sich da ändern? Gibt es überhaupt etwas, was dort einer Anpassung bedarf? Sehen Sie Bedarf, weil sich möglicherweise durch diesen Vierten Medienänderungsstaatsvertrag beim WDR gar nicht so viel ändert, dass Spezifikationen, die die Länder landesgesetzlich vornehmen können, in einem zweiten Schritt erfolgen müssen, nachdem der bundesweite Rahmen als Schirm aufgespannt worden ist?

Die dritte und letzte Frage für die erste Runde betrifft die Unabhängigkeit der Aufsicht und ihrer Qualifikation. Professor Ory hatte eben angedeutet, wie bei dem einen oder anderen das Bild ist, nämlich dass ein nicht geringer Anteil von Gremienmitgliedern beim WDR sich in allererster Linie den Interessen des WDR verpflichtet fühlt, auf Nordrhein-Westfalen bezogen also aus einer „Wir-sind-WDR-Mentalität!“ heraus entschieden wird. Solche Äußerungen hört man gelegentlich in Sitzungen des Rundfunkrates. Vielleicht fällt da die insgesamt Perspektive ein bisschen weg. Deshalb lautet meine Frage an Sie: Bedarf es möglicherweise auch in unserem Land einer zusätzlichen externen Aufsicht, die die interne Gremienaufsicht ergänzt, um zu Verbesserungen im Bereich von Compliance, Wirtschaftlichkeit, Unabhängigkeit von Entscheidungen zu kommen?

Frank Jablonski (GRÜNE): Erst einmal ganz herzlichen Dank, dass Sie heute den Weg zu uns gefunden haben. Herzlichen Dank im Namen der Grünen-Fraktion. – Eine Vorbemerkung direkt im Anschluss an Herrn Witzel und Herrn Professor Ory zum Selbstverständnis der Mitglieder des Rundfunkrates. Ich sehe es nicht genau, aber ich scheine das einzige Mitglied des Rundfunkrates hier zu sein und kann deutlich sagen, dass weder ich dieses Selbstverständnis habe, noch dass ich dieses Selbstverständnis als WDR-Vertreterin bzw. -Vertreter bei anderen Rundfunkratsmitgliedern erlebt habe. Mich würde interessieren, wie Sie zu dieser These kommen.

Frau Holloch, können Sie noch mal auf die konkreten Maßnahmen eingehen, die Sie sich wünschen? Sie haben unter anderem über die Nebenverdienste gesprochen. Welche Punkte konkret würden durch die Neufassung noch nicht erfasst?

Frau Dr. Vernau und Frau Professorin Volkmann, könnten Sie darauf eingehen, ob das Auswahlverfahren des Compliance-Beauftragten bzw. der Compliance-Beauftragten intern oder extern war? Das habe ich gerade nicht genau verstanden.

Andrea Stullich (CDU): Auch seitens der CDU-Fraktion ganz herzlichen Dank, dass Sie heute gekommen sind und uns so lange zur Verfügung stehen. Vielen Dank auch für die Statements, die wir im Vorfeld bekommen haben. – Meine erste Frage geht an Frau Dr. Hartmann und ehrlicherweise an alle anwesenden Professoren. Ich kann mich nicht entscheiden. Die Frage bezieht sich auf § 31d. Darin sollen die Unabhängigkeit und die Fachkompetenz der Gremien bekanntlich gestärkt werden. Dazu wird in Nummer 4 eine Pflicht zur Fortbildung formuliert. Ist das überhaupt durchsetzbar? Was passiert, wenn ein Mitglied Fortbildungsangebote nicht wahrnimmt? Kann man das überhaupt sanktionieren?

Frau Vorsitzende, ich weiß zwar, dass Anhörungen nicht dazu da sind, dass Experten untereinander diskutieren. Aber eine Bemerkung von Herrn Professor Hain würde ich gerne aufgreifen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme und gerade noch einmal ganz kurz eine Sachverständigenbank für die Rundfunkräte vorgeschlagen, um die Expertise zu erhöhen. Mich interessiert, wie die anderen Professoren und auch der WDR eine solche Sachverständigenbank beurteilen. Darf ich die Frage stellen?

Vorsitzende Christina Osei: Sie dürfen die Frage natürlich stellen. Ich möchte die Sachverständigen bitten, kurz und knapp darauf zu antworten.

Andrea Stullich (CDU): Vielen Dank. – Frau Dr. Hartmann und Frau Holloch, in § 31b, Compliance, wird unter anderem geregelt, dass der oder die Compliance-Beauftragte regelmäßig an den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat berichtet. Mir persönlich erschließt sich noch nicht so wirklich, was Sie empfehlen. Wo sollte der oder die Compliance-Beauftragte angesiedelt werden? Ist Compliance Chefsache und ganz oben in der Intendanz anzusiedeln, oder gerade nicht?

Carlo Clemens (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen der AfD-Fraktion bedanke ich mich herzlich für die Präsenz bei dieser Anhörung und die im Voraus eingereichten Stellungnahmen. Herr Professor Ory, Sie haben in Ihrer Stellungnahme eine spannende Perspektive hinsichtlich des Selbstverständnisses der Kontrollgremien angerissen. Können Sie bitte erläutern, inwieweit die zusätzliche Berücksichtigung der Belange der dualen Rundfunkordnung als Ganzes die Arbeit der Aufsichtsgremien bei der Erfüllung des Programmauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks voranbringen kann?

Könnten die manchmal auch gegensätzlichen Interessenlagen der Partner des dualen Rundfunks bei der Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender nicht zu Reibungspunkten führen? Welche Konflikte wirtschaftlicher, medienrechtlicher oder auch gesellschaftspolitischer Art könnten sich daraus möglicherweise ergeben?

Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Professor Bieber und Frau Holloch stellen. Herr Professor Bieber, in Ihren Anmerkungen zu § 31e und den möglichen Interessenkollisionen kritisieren Sie gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung möglicher politischer Interessenkonflikte in anderen Ländern, dass § 31e nicht ausreichend sei. Die Stellungnahme von Transparency International Deutschland geht dabei noch einen Schritt weiter und würde gern auch Regelungen für Interessenkollisionen für Intendanten, Direktoren und alle weiteren Entscheidungsträger sehen. Wäre nicht eine stärkere Transparenz hinsichtlich des privaten, wirtschaftlichen und auch parteipolitischen Backgrounds von Mitgliedern der Aufsichtsgremien ein erster Schritt, um sicherzustellen, dass Entscheidungen unbeeinflusst von privaten Interessen erfolgen?

Ina Blumenthal (SPD): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Im Namen der SPD herzlichen Dank für die Stellungnahmen und auch dafür, dass Sie uns heute für den Austausch zur Verfügung stehen. – Es geht um § 31d, also die Gremienaufsicht. Herr Bieber, Sie gehen auf die Entwicklung eines Fortbildungsportfolios ein. Uns würde interessieren, wie genau sollte ein solches Fortbildungsportfolio ausgestaltet sein, und wie sollte in Anlehnung an die Frage der Kollegin Stullich die Nutzung geregelt sein? In gleicher Weise richtet sich meine Frage an die Vertreterinnen des WDR, also an Professorin Dr. Volkmann und Frau Dr. Vernau.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Frau Blumenthal. – Zur Beantwortung der Fragen bitte ich Sie, die an Sie gestellten Fragen in der Reihenfolge des Tableaus zu beantworten. Bitte schön.

Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain (Universität zu Köln): Ich gehe zunächst auf die Frage ein: Ist der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag als Basisregulierung ausreichend? Ich möchte zunächst eines richtigstellen. Hier ist scheinbar der Eindruck entstanden, niemand hätte verfassungsrechtliche Bedenken. Ich habe verfassungsrechtliche Bedenken, um das deutlich zu sagen. Ich bin der Meinung, dass die Frage der hinreichenden Funktionsadäquanz und Effektivität der Gremienarbeit eine Frage von verfassungsrechtlicher Relevanz ist. Wenn ich Zweifel an der hinreichenden Funktionsadäquanz geäußert habe, dann sind das auch verfassungsrechtliche Zweifel. Ich bin der Überzeugung, dass jedenfalls eine strenge Nachprüfung durch die Gesetzgeber wird stattfinden müssen, ob eine hinreichende Effektivität erzeugt ist. Das ist insbesondere für die Anstalten von Bedeutung, die Mindeststandards bisher noch nicht erfüllen. Aber es ist auch für die Definition der Mindeststandards selbst von Bedeutung. Das habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt. Deswegen habe ich Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung des Verwaltungsrats, aber insbesondere auch der Rundfunkräte gemacht.

Was die Sachverständigenbank betrifft, so bin ich der Ansicht, dass eine zahlenmäßig nicht aufgeblasene, nicht von den gesellschaftlichen Gruppen bestimmte Sachverständigenbank implementiert werden sollte, um im Gremium fortlaufend für Sachverstand zu sorgen. Das ist eine strukturelle Sicherung des hinreichenden Sachverstandes, der meiner Ansicht nach nicht durch Zulieferungen von Gremienbüros wird gewährleistet werden können. So können die gar nicht personell und materiell aufgerüstet werden, dass sie das alles leisten könnten. Es ist meiner Ansicht nach auch nicht ausreichend, auf externen Sachverstand zu setzen, weil selbst nicht fachkundig abgesicherte Gremienmitglieder dann allzu sehr in der Gefahr sind, sich von auswärtigen Sachverständigen dominieren zu lassen. Auch wird eine noch so gute Fortbildung nicht für ausreichenden Anfangssachverstand sorgen können. Meine Bedenken sind da also vielleicht etwas substantieller.

Was sich für den WDR ändern würde, kann ich nicht ad hoc bis in jede Feinheit nachverfolgen. Aber es würde sich jedenfalls nicht viel ändern. Es ist schon ausgeführt worden, dass der WDR im Wesentlichen die Standards erfüllt respektive übererfüllt. Das gilt übrigens insbesondere für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. § 20 WDR-Gesetz ist meiner Ansicht nach standardsetzend.

Wie ist es mit der Unabhängigkeit der Aufsicht? Verstehen sich die Gremienvertreter zu sehr als Vertreter der Häuser selbst? Das ist eine Frage, die ich nicht generell beantworten kann. Das müsste man empirisch erforschen. Wenn die Tendenz bestehen sollte, dann ist dringend eine Kulturänderung angesagt. Das ist eine Frage, die man rechtlich nicht erzwingen kann. Die rechtlichen Regelungen haben wir. Das ist eine Frage des Selbstverständnisses der Gremienmitglieder.

Ob eine externe Aufsicht erforderlich ist, ist ein Gedanke, dem ich nähertreten würde, wenn sich zeigen sollte, dass interne Gremienaufsicht nicht hinreichend effektiv zur

Aufgabenerfüllung und Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist. Derzeit sehe ich das noch nicht.

Es wurde nach der Pflicht zur Fortbildung nach § 31d Nr. 4 gefragt. Das kann meiner Ansicht nach nicht abschließend katalogisiert werden. Wichtig wäre mir, dass dort auch Grundkenntnisse der wirtschaftlichen und haushalterischen Sachverhalte vermittelt werden, weil die Rundfunkräte diesbezüglich Beschlusskompetenzen haben. Das halte ich für sehr wichtig. Im Übrigen wird sich, glaube ich, nicht die Frage der zwangsweisen Durchsetzung von Fortbildungsverpflichtungen stellen. Ich glaube nicht, dass sich die Gremienmitglieder dem verweigern werden.

Dr. Sarah Hartmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster [per Video zugeschaltet]): Ich möchte mit der Frage von Frau Stullich anfangen, auf die Herr Professor Hain gerade eingegangen ist, also auf die Frage der Fortbildung bzw. deren zwangsweisen Durchsetzung. Ich nehme an, es ist § 31d Abs. 1 Nr. 2 gemeint, weil die Ausgabe, die mir vorliegt, keine Nummer 4 hat. Wir reden inhaltlich aber über dasselbe, glaube ich.

Für diejenigen, die es vor sich liegen haben, ergibt sich die Antwort aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfes. Hier werden nicht die Gremienmitglieder im Einzelnen als Verpflichtete adressiert, sondern es wird eine Pflicht statuiert: „Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass [...] die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten ...“ Hier wird keine Pflicht der Gremienmitglieder statuiert, sondern der Häuser, das zu ermöglichen und weitestgehend sicherzustellen. Die Frage der Durchsetzung, die sich praktisch vielleicht sowieso nicht stellen wird, wie Herr Professor Hain gerade sagte, stellt sich auch rechtlich nicht, weil hier ein anderer Adressatenkreis angesprochen ist.

Die zweite Frage, die Sie konkret an mich gestellt haben, war, wo Compliance-Beauftragte nach § 31b anzusiedeln seien. Ich glaube, das ist etwas, was sich gar nicht so pauschal beantworten lässt. Darum finde ich es ganz gut, dass diese Frage hier offen gelassen wird. Das ist hoffentlich aus meinem Eingangsstatement hervorgegangen. Für unterschiedliche Anstalten werden sich sicherlich unterschiedliche Modelle anbieten. In der Praxis gibt es schon unterschiedliche Modelle. Darum kann ich darauf nicht pauschal antworten und finde es auch gut, dass der Entwurf das offenlässt. Wichtig ist, dass es eine unabhängige Stelle ist. Daraus ergibt sich aus meiner Sicht schon, dass die Frage, wo das organisatorisch angegliedert ist, gar nicht so wichtig ist.

Prof. Dr. Matthias Cornils (Johannes Gutenberg-Universität Mainz): An mich sind überwiegend eher allgemeine Fragen gerichtet worden, aber keine spezifischen. Die Frage von Herrn Witzel: „Ist das genug? Reicht das? Ist das ein ausreichend scharfes Schwert?“, die von Frau Holloch deutlich kritischer adressiert worden ist, passt gut mit dieser verfassungsrechtlichen Forderung von Herrn Hain zusammen, der ich im Prinzip zustimme. Der Gesetzgeber hat natürlich dafür zu sorgen, dass die Mechanismen hinreichend wirksam, effektiv und funktionsadäquat sind. Nur spricht das aus meiner Sicht nicht gegen diese Regelungen. Ich habe keinen Zweifel daran gelassen, dass die Reformen weitergehen müssen. Das ist ein erster Schritt. Herr Ory hat von einem

Zwischenschritt gesprochen. Das ist richtig. Das habe ich auch in der Stellungnahme so formuliert.

Natürlich muss das große Thema „Rundfunkräte“ und die Frage, wie man die besser geeignet bekommt, um ihre gewandelten Aufgaben in der Zukunft wahrzunehmen, adressiert werden. Das tut dieser Staatsvertrag gar nicht. Dafür ist er auch nicht da. Das ist nicht seine Aufgabe. Er hat nur dieses Compliance-Thema. Er ist auch insoweit zurückhaltend. Das lässt sich aber rechtfertigen. Deswegen ist er nicht etwa verfassungswidrig. Er ist eine Mindeststandardregelung, die nicht den Anstalten selbst, denn das ist keine freiwillige Geschichte, sondern den Anstaltsgesetzgebern, also den Ländern als Staatsvertragsparteien der Mehrländeranstalten und dem WDR als Anstaltsgesetzgeber, weiterhin die Möglichkeit und gegebenenfalls auch die Pflicht auferlegt, hier nachzulegen und schärfere, konkretere Maßnahmen zu treffen. Deswegen habe ich gegen diese Mindeststandardregelung in ihrer Harmlosigkeit, in ihrer Zurückhaltung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Das schließt nicht aus, dass gegebenenfalls noch mehr getan werden muss.

Ob das auch für die Compliance-Strukturen gilt, also ob da nicht dieser Mindeststandard plus einzelne, etwas konkretere und schärfere Regelungen in den Anstaltsgesetzen sogar ausreichen können, um das Problem jedenfalls zureichend zu adressieren ... Ich kann nicht beurteilen, ob das Fehlverhalten oder was da im rbb passiert ist, wiederholen kann. Frau Holloch war sich da sehr sicher. Ich bin mir nicht sicher; ich kann das gar nicht einschätzen, ob das mit den Ombudsleuten, mit dem Whistleblowing nicht sogar zu vermeiden gewesen wäre. Das kann ich nicht einschätzen, und Einzelfälle können Sie nie ausschließen. Da sind sich alle Beobachter sicher. Es geht um systemische Risiken, es geht insgesamt um eine Reduzierung solcher Missbrauchsrisiken. Das kann diese Regelung sehr wohl erreichen. Die Mischung aus materiellen Standards, Compliance-Standards, Transparenzpflichten und institutionellen Regelungen mit Ombudsleuten und Compliance-Stellen ist natürlich ein Fortschritt, der deutlich etwas erreichen kann. Das gilt schon auf der Mindeststandardebene. Darüber, ob man wirklich noch sehr viel mehr tun muss, ob man jedes Risiko in einer optimalen Weise ausschließen muss, kann man nachdenken. Wir reden an anderer Stelle immer von Bürokratieabbau. Die Anstalten haben auch noch was anderes zu tun, als sich nur noch um das Thema „Compliance“ zu kümmern, um es etwas zugespitzt zu formulieren. Da passiert von der Spitze bis hinunter schon eine ganze Menge, wenn Sie die ARD-Leitlinien lesen. Ich würde meinen, das ist jetzt erst mal gut. Man kann gucken, ob das reicht und sollte nicht ständig nach immer mehr Anforderungen und Regulierungen in dieser Frage rufen, zumal es die Standards sind, die auch in Unternehmen gelten. Wirtschaftsprüferstandards. Es ist kein Lower-Level-Standard, sondern von den Compliance-Standards her zeitgemäß und so, wie das auch in großen Unternehmen stattfindet.

Ob sich beim WDR etwas ändern muss ... Die Befangenheitsregelung habe ich in § 31e Abs. 2 nicht gefunden, also diesen Ausschluss aus Beratungen von der Mitwirkung, wenn dort Interessenkonflikte sind, wie sie jede Kommunalrechtsordnung vorsieht. Das könnte ein Plus sein. Das haben Sie, glaube ich, noch nicht. Vielleicht haben Sie es doch. Ich weiß es nicht. Ansonsten ist da das Wesentliche in etwas deutlicherer

und schärferer Form, etwa die Zusammensetzung der Verwaltungsräte und auch der Informationsfreiheitsanspruch, schon geregelt.

Unabhängigkeit der Aufsicht. Es ist ein uraltes Thema, ob die interne Gremienaufsicht reicht, oder ob man das nicht auch extern machen muss. Das ist jahrzehntelang diskutiert. Der Vorwurf, dass die Gremien, diese Chinese Walls zur Operative, nicht richtig funktionieren und da doch eine mentale Nähe zum eigenen Haus gegeben ist. Herr Jablonski, Sie haben das entrüstet zurückgewiesen. Ich bin jetzt ein paar Jahre dabei. Wenn man ein bisschen hinter die Kulissen schaut und Stimmen hört, ist da schon etwas dran. Ganz so ist es nicht. Das ist auch der Sinn der internen Gremienaufsicht, ein Stück weit zusammen zu versuchen, die Aufsichtsaufgabe zu bewältigen. Ansonsten bräuchte man die nicht. Dann könnte man in der Tat die Sache den Landesmedienanstalten anvertrauen. Es soll ja auch Vorteile haben, dass diese interne Aufsicht stattfindet. Darüber, ob das ein sinnvolles Konzept der Zukunft ist, wird man noch intensiv nachdenken müssen.

Wichtig sind die Ausstattungsfragen. Der Ausstattungsabsatz ist wichtig. Da lag in der Tat – nicht beim WDR, aber in anderen Anstalten – sicherlich einiges im Argen. Wenn Sie ein mit 5 bis 15 oder 20 Personen ausgestattetes, professionelles Justizariat in der Operative haben, aber, wenn es hoch kommt, einen Volljuristen in der Geschäftsstelle ... Wir haben selbst an Dreistufentestverfahren mitgewirkt. Sie waren ohne externen Sachverstand gar nicht fähig, irgendwas zu machen. Dann ist das nicht in Ordnung. Dann ist das eine Asymmetrie zwischen Aufsicht und den Beaufsichtigten, die behoben werden muss. Wenn durch bessere Ausstattungen Eigenständigkeit geschaffen werden kann und nicht Abhängigkeit von den Operativen, von den Justizariaten usw., dann ist das auf jeden Fall sinnvoll und sorgt durchaus für größere Unabhängigkeit. Das sollte man nicht kleinreden, um diesen Begriff von vornhin aufzugreifen.

Ein letzter Punkt zu der Sachverständigenbank. Ich bin da hin und her gerissen. Kollege Hain und ich haben uns darüber schon länger ausgetauscht. Der Vorschlag hat sicherlich etwas für sich. Aber eine Sachverständigenbank ist nicht das Thema dieses Staatsvertrages, sondern das ist der nächste Schritt, wenn die Rundfunkräte ins Visier kommen. Wenn man darüber nachdenkt, muss man sich zunächst darüber klar werden: Um was für einen Sachverstand soll es da überhaupt gehen? Die Rundfunkräte sind gerade nicht auf Sachverstand nach ihrer Ratio und grundsätzlichen Legitimationsidee vor vielen Jahrzehnten gegründet, sondern als Gesellschaftsvertreter. Da sind Leute aus Behindertenverbänden, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverbänden, Sport, LGBTQI usw., die ganz bewusst keine Journalisten sein sollen und auch keine Fachkenntnisse in diesen Bereichen haben sollen. Das ist die Idee gewesen. Darüber, ob die noch zeitgemäß ist, ob die heute noch passt, kann man nachdenken. Aber wenn dieses gruppenpluralistische Gesellschaftsrepräsentanzmodell weiterhin tragen soll und kein Expertengremium, dann müssen die keine Sachkunde haben. Das wäre gerade eine Durchkreuzung dieser Idee. Die sollen darauf gucken wie Sie und ich: Ist das Programm vielfältig? Kommt im Wesentlichen alles vor? – Das und nur das ist ihre Aufgabe. Nicht Teilnahme an der publizistischen Gestaltung. Das ist bisher die alte Idee gewesen. Wenn man jetzt Sachverständige reinholt, ist die Frage, wofür. Sollen das journalistische Sachverständige sein, die expertenmäßig an der Programm- und Angebotsgestaltung teilnehmen? Dann hätte man eine zweite publizistische Gestaltungs-

ebene neben den Intendanten. Auch das wirft schwierige und heikle Konkurrenzfragen auf. Ich bin nicht sicher, ob es richtig ist, so eine Doppelstruktur aufzubauen. Es wirft auch das Konkurrenzproblem dieser Fachleute zu den eigentlichen Rundfunkräten auf. Das wurde eben schon angesprochen. Das ist das Problem der Unterbutterung. Die sitzen dann da und hören sich die Fachleute an. Wenn die irgendwas zu journalistisch-zeitgemäßen medienpolitischen Entscheidungen sagen, was sollen dann noch die Rundfunkräte dazu sagen? Ich habe etwas Zweifel, ob diese hybride Form funktioniert, die versucht, beide Welten zu vereinigen, Expertengremium und Gesellschaftsvertretung. Ich habe keine abschließende Meinung dazu.

Dr. Katrin Vernau (Westdeutscher Rundfunk): Ich kann unmittelbar an das anknüpfen, was die beiden Vorredner gesagt haben. Ich glaube, der Gesetzgeber adressiert jetzt die richtigen Themen. Aber der Gesetzgeber kann nur einen Rahmen setzen. Er kann Strukturen schaffen und Regeln vorschreiben. Die müssen dann auch gelebt werden. Die Frage von Herrn Witzel, ob diese Dinge beim rbb hätten verhindert werden können, kann ich nach den zwölf Monaten, die ich dort war, ganz gut beantworten, glaube ich. Im Prinzip ja, aber klar ist auch, der Rahmen, den der Gesetzgeber gibt, muss wirklich gelebt werden. Das ist das Entscheidende dabei. Wenn wir gucken, was beim rbb schiefgegangen ist, würde ich gern drei Punkte erläutern, damit Sie sehen, was ich meine.

Es gibt ein Gesetz, da sind Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit schon immer für alle Landesrundfunkanstalten vorgesehen. Aber wenn sie nicht gelebt werden, also die Verwaltung nicht ordnungsgemäß handelt und das seitens der Führungskräfte nicht entsprechend wertgeschätzt und eingefordert wird, dann geht es halt trotzdem schief. Wenn man als Geschäftsleitung verpflichtet ist, transparent gegenüber den Gremien und der Öffentlichkeit zu berichten, aber den Aufsichtsgremien wichtige Informationen vorenthält, dann können die Aufsichtsgremien ihre Rolle nicht vernünftig wahrnehmen. Auch das ist passiert. Diese Verpflichtung gibt es schon. Wenn klar ist, dass eine Verwaltung ordentlich und eindeutig in der Verantwortlichkeit organisiert sein muss und Vorgänge dokumentiert sein müssen, das aber nicht passiert, dann hilft die Regel nicht weiter.

Beim rbb gab es Aufsichtsgremien, die leider nicht entsprechend eingegriffen haben. Insofern haben wir ein Thema in der Führung, aber auch in der Aufsicht gehabt. Der Verwaltungsrat hat vom eigenen Selbstverständnis her gar nicht realisiert, dass er als Organ verpflichtet ist, bestimmte Dinge abzufordern und sich auch gemeinschaftlich anzugucken. Diese Verträge mit der Geschäftsleitung, die jetzt durch die Presse gingen, bei denen die arbeitsrechtlichen Verfahren noch laufen, kannte der Verwaltungsrat in Gänze gar nicht. Wenn die Aufsicht nicht einfordert, was ihr zusteht, dann passieren Dinge, die nicht passieren dürfen. Im rbb gab es bereits beispielsweise eine Compliance-Beauftragte, und es gab eine Innenrevision, also wichtige Bausteine eines internen Kontrollsystems, die nach dem Gesetz jetzt deutschlandweit bei allen Landesrundfunkanstalten etabliert werden sollen. Aber man hatte beiden Bausteinen keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung gestellt. Es hat sich keiner dafür interessiert, was die tun. Die Innenrevision wurde gebeten, möglichst geräuschlos zu prüfen. Die Frage, wie die Dinge gelebt und wertgeschätzt werden, ist entscheidend

dafür, dass ein solches internes Kontrollsystem wirklich wirksam werden kann. Das kann aber nicht der Gesetzgeber regeln, sondern das muss gelebte Kultur werden. Darauf kommt es letztlich an. Aber ich denke, dass die richtigen Themen jetzt als Konsequenz aus den rbb-Vorfällen adressiert wurden.

Zur Frage, was sich im WDR ändern würde, übergebe ich an meine Kollegin.

Prof.'in Dr. Caroline Volkmann (Westdeutscher Rundfunk): Was würde sich im WDR ändern? Da muss man anders vorgehen. Im November 2022 haben sich die Intendantinnen und Intendanten der ARD zum ARD-Leitfaden „Compliance“ getroffen. Der wurde von Professor Cornils schon aufgegriffen. Er enthält den Best-Practice-Standard IDW 980. Die Anstalten haben sich verpflichtet, dem zu entsprechen. Zu den ersten Maßnahmen, die wir beim WDR getroffen haben, gehörte das Bekenntnis zu diesem Leitfaden. Insofern ändert das Gesetz, wenn es in Kraft tritt, für den WDR tatsächlich nicht viel. Den Standard, den der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag vorsieht, haben wir schon. Es geht vorgehend eigentlich um diesen Leitfaden, den wir umsetzen. Insofern ist der Compliance-Paragraf für uns eher deklaratorisch.

Wir haben die Befangenheitsvorschrift in § 13 Abs. 5a WDR-Gesetz. Sie verweist für das Verfahren auf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und sogar materiell auf Befangenheitsgründe. Das WDR-Gesetz geht da also weiter als der vorliegende Entwurf.

Was ändert sich für den WDR seit November 2022? Wir haben unser Compliance-Management-System einer externen Expertise unterzogen. Das kann man hier so offen sagen. Diese Expertise ist sehr gut ausgefallen hinsichtlich der Regelwerke, die wir haben, des Regelbewusstseins und der Compliance-Kultur. Wir hatten aber gewisse Defizite im Managementsystem. Das betrifft die Strukturen und die Verfahren. Deswegen haben wir diese Compliance-Stelle geschaffen. Das war vorher die Antikorruptionsbeauftragte, die bei der Revision angesiedelt war. Da haben wir gewisse Inkompatibilitäten gesehen, weil die Revision eigentlich nicht präventiv tätig ist. Ein Compliance-Beauftragter oder eine Person, die nur mit Compliance betraut ist, soll eigentlich präventiv tätig werden. Insofern haben wir uns entschieden, diese Compliance-Stelle zu schaffen.

Wir werden auch den Verhaltenskodex weiterentwickeln. Wir brauchen eine Dienstweisung Compliance, die die ganzen Verfahren – Wer ist zuständig? Wie sind die Fristen? – genauer regelt. Wir waren materiell-rechtlich schon sehr gut. Auch in der Regelbeachtung. Das hat die Analyse ergeben. Aber die Prozesse müssen strukturiert werden. Das ist auch das System des ARD-Leitfadens. Den setzen wir jetzt um. Wichtigster Baustein sind die Schulungen, die wir noch nicht umfassend hatten. Wir haben zwei jetzt verpflichtend gemacht. Wir werden noch weiter in die Schulungspflicht für Führungskräfte gehen. Wir wollen, dass die Compliance-Stelle das alles in ihrer Unabhängigkeit gemeinsam mit dem Compliance-Board mitentwickelt.

Diese Strukturen und Verfahren werden sich ganz unabhängig vom Vierten Medienänderungsstaatsvertrag ändern. Die hatten wir vorher noch nicht. Wir begrüßen deshalb, dass er diese Frage: „externer oder interner Compliance-Beauftragter“ offenlässt.

Wir haben uns damit recht lange beschäftigt. Danach wurde hier schon zu Recht gefragt. Wir sind ein großes Haus mit sehr, sehr vielen Vorschriften. Bei einer externen Compliance-Beauftragung haben wir die Notwendigkeit gesehen, intern dennoch eine Stelle zu schaffen. Das muss man so sagen. Das ist jemand, der sich damit hauptsächlich oder viel beschäftigt. Er muss der externen Person die ganzen Verfahren, die Strukturen, die Regelungen klarmachen. Da haben wir auch finanziell gedacht. Das ist am Ende doppelt. Auf der anderen Seite brauchen wir jemanden, der das Haus gut kennt. Deswegen haben wir uns für eine interne Compliance-Stelle entschieden, die aber vollständig unabhängig und nicht mit anderen operativen Aufgaben betraut ist, die also nicht in Interessenskonflikte kommt, weil sie noch andere Aufgaben hat. Diese Compliance-Stelle soll unabhängig bei der Intendanz angesiedelt sein. Wir haben den Eindruck, dass das die beste Unabhängigkeit auch in Abgrenzung zur Revision gibt, die eben doch restriktiv unterwegs ist und einzelne Fälle behandelt. Die Revision ist dann in dem Compliance-Board vertreten.

Mit dem Compliance-Board wollen wir das Compliance-Management-System immer wieder überprüfen. Es ist auch Teil des Leitfadens, dass wir nicht stehen bleiben, wo wir sind, sondern immer wieder gucken: Wo stehen wir? Wo haben wir Verbesserungsbedarf?

Der oder die Compliance-Beauftragte wird in der Arbeitsgemeinschaft Compliance der ARD-Rundfunkanstalten vertreten sein, sodass es zu einem Austausch kommt. Das passiert jetzt schon. Die Landesrundfunkanstalten tauschen sich jetzt schon aus. Wir sehen aber, wir haben Unterschiede in der Größe der Anstalten und unterschiedliche Bedürfnisse. Wir haben uns für die interne Besetzung entschieden und die Stelle intern ausgeschrieben. Das Verfahren ist fast zu Ende.

Ich kann mit der Frage nach der Unabhängigkeit der Aufsicht und der Frage weitermachen, ob man gerade im Rundfunkrat den Interessen des WDR oder den Interessen der Gesellschaft verpflichtet ist. In dem Zusammenhang geht es auch darum, ob eine externe Aufsicht eine interne beaufsichtigen soll. Wirklich vorstellen kann ich mir persönlich das nicht. Wir haben die binnenplurale Aufsicht durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Wir haben die Begrenzung der staatlichen und staatsnahen Vertreter auf ein Drittel. Das muss man auch mal sagen. Der Entsendeprozess ist verfassungsrechtlich inzwischen überprüft und teilweise korrigiert worden.

Den Interessen des WDR verpflichtet ist unserer Rundfunkrat schon. Wir haben gestern lange über Talkformate diskutiert. Der Programmausschuss hat sich sehr, sehr eingehend mit Fragen der Themenauswahl und der Gästenauswahl beschäftigt. Das muss man sagen. Da diskutiert man lange, und man diskutiert auch kontrovers. Ich bin jetzt seit sechs Monaten im Amt und habe nicht das Gefühl, dass da nur Dinge abgenickt werden. Ganz im Gegenteil. Es wird diskutiert. Das ist im Verwaltungsrat genauso. Wir haben sehr engagierte, sehr fachkundige Gremien, in denen ich nicht feststellen kann, dass die Interessen des WDR und nicht der Gesellschaft vertreten werden. Das gilt natürlich gerade für den Rundfunkrat. Da ist durch die Zusammensetzung schon einiges an Vielfalt abgesichert. Hier muss ja eine gesellschaftliche Vielfalt abgebildet sein. Deswegen bin ich da ein wenig bei Herrn Professor Cornils, der sagt, wenn wir ein Sachverständigenboard mit einziehen, haben wir dieses Ziel, dass bei

der binnenpluralen Kontrolle der Rundfunkrat, der für die Programmkontrolle zuständig ist, die Gesellschaft vertritt. Wie wollen wir das dann noch richtig erfüllen? Ich sehe den Ansatz. Ich kann den auch verstehen und nachvollziehen. Aber wir haben hier schon aus dem System heraus eine gesellschaftliche Vertretung und keine Sachverständigenvertretung.

Dr. Katrin Vernau (Westdeutscher Rundfunk): Ich sage noch etwas zur Gremienfortbildung, dem Portfolio und der Verpflichtung. Dazu kamen Fragen von Frau Blumenthal und Frau Stulich. Im WDR werden die Gremien demnächst durch zwölf Stellen unterstützt. Bislang waren es zehn Stellen. Jetzt wird aufgrund des Qualitätscontrollings, was erfolgen soll, sogar noch mal aufgestockt. Damit ist wirklich eine professionelle Unterstützung der Gremienarbeit gegeben.

Die Gremien organisieren ihre Fortbildung zum Teil selbst nach dem selbst festgestellten Bedarf. Wir vorhin schon erläutert wurde, machen die Workshops und fahren zu Veranstaltungen. Das erfolgt teilweise individuell, zum Teil als ganzes Gremium. Im Zuge dieser ganzen Entwicklung hat sich die Gremienvorsitzendenkonferenz, die wiederum eine Geschäftsstelle hat, überlegt, dass sie ARD-weit ein Fortbildungsprogramm entwickeln möchte und dabei auch die Medienakademie und das Know-how in den Anstalten nutzen möchte. Die Medienakademie ist eine gemeinschaftliche Fortbildungseinrichtung innerhalb der ARD, zusammen mit dem ZDF.

Seitens der Operative machen wir den Gremien immer wieder Angebote, sich bestimmte Themen als Schwerpunktthemen zu setzen, zum Beispiel bei uns den Sportcampus zu besichtigen und in dem Zusammenhang etwas über Sportberichterstattung zu lernen. Ich kann nur sagen, die WDR-Gremien sind auch zeitlich extrem engagiert und arbeiten sich sehr professionell und tief auch in sperrige Themen ein. Unser Verwaltungsrat macht auch extra mal eine Sitzung zum Thema „Altersversorgungssysteme innerhalb der ARD“, weil die finanzrelevant sind. Ich würde es nicht für gut halten, wenn der Gesetzgeber genauestens vorgeben würde, welches Portfolio bestückt werden soll. Ich finde es gut, dass die Gremien in Absprache mit dem Haus, also mit der Operativen, gucken, was sie brauchen, damit sie ihre Arbeit professionell machen können und wir das dann bestmöglich organisieren.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband): Herr Witzel, Sie hatten gefragt: Sind die Regelungen ausreichend? Hätte der Vorfall beim rbb verhindert werden können? Zum rbb hat Frau Dr. Vernau mehr sagen können als das alle anderen hier in der Runde können. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass es darum geht, systemisch etwas daran zu tun.

Wir haben gerade Dinge gehört wie „ARD-Leitfaden“, „Landesgesetzgeber“, „Medienänderungsstaatsverträge“ und „Praxis der Sender“. Das sind die Stellschrauben, die wir gerade haben. Wir haben in Nordrhein-Westfalen mit einem sehr großen Haus und sehr weitreichenden Regelungen in den Landesgesetzen eine im Vergleich sehr gute Regelung. Die Frage, die wir uns stellen müssen, ist: Reicht dieser Medienstaatsvertrag aus? Wie detailliert will man da reingehen? Will man tatsächlich eine Grundlage schaffen, auf der in den einzelnen Ländern in unterschiedlicher Qualität aufgesetzt

werden soll, oder nimmt sich der Gesetzgeber vor, in diesem übergreifenden Werk einmal alles en détail zu regeln? Wenn ich auf die Effektivität und die Effizienz des Gesamtsystems gucke, ist das sicher eine Frage, über die man reden muss und über die man an der Stelle auch reden kann.

Die Frage der Aufsicht der GVK, der Aufsicht der ARD schließt sich an. Wir haben sehr detailliert geregelt, wie man die einzelnen Landesrundfunkanstalten beaufsichtigt. Wenn ich mir die Struktur der Gremienvorsitzendenkonferenz und die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands anschau, ist das nochmal eine andere Geschichte. Die Vorrednerinnen haben bereits gesagt, das ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenderen Reform, den man gehen muss.

Ich kann das Thema „Unabhängigkeit der Gremien“ gut verstehen. Sie haben von einer Wir-sind-WDR-Mentalität gesprochen. Tatsächlich ist genau das nicht gewünscht. Aber das ist am Ende keine Frage, die man gesetzgeberisch lösen oder vorschreiben kann, sondern das ist eine Frage von Kultur. Ich stelle fest, dass das in erster Linie auch eine Frage der Ausstattung, der Ressourcen, der Professionalisierung von Gremien ist. Die ist in Deutschland sehr unterschiedlich. Das haben wir über den rbb-Skandal gelernt. Das ist ein Hebel, an dem man schrauben und den man sich angucken müsste: Wie professionell sind Unterstützungsstrukturen ausgestattet? Welche Qualität an Fortbildung hat man? Es ist schon gesagt worden, der Adressat ist an der Stelle nicht das einzelne Gremienmitglied, das sich fortbilden muss. Natürlich könnte man auch das regeln. Jeder Jurist hier im Raum weiß, dass man Fortbildungen vorschreiben kann. Aber da geht das Gesetz nicht hin. Die Frage ist, ob man nicht genauer regeln muss: Was ist eigentlich eine Fortbildung, und welche Fortbildungen müssen die Gremienmitglieder absolvieren? Dann ist das halt nicht nur die Fahrt zur IAA. Das wäre sicher eine Debatte wert.

Ich bin gespannt Ihrer Diskussion über das Thema einer Sachverständigenbank für den Rundfunkrat gefolgt. Ich selbst habe damals im Rundfunkrat den Wechsel mit dem ersten Verwaltungsrat erlebt, der als Sachverständigengremium besetzt wurde. Das war eine große Herausforderung. Das war auch ein Kulturwandel im Gremium. Ich finde, es hat der Arbeit der Gremien gutgetan. Stichwort „externer Sachverstand“. Da bin ich explizit bei Professor Bieber und sage, Medienwirtschaft macht da mehr Sinn als Medienwissenschaft. Der Rundfunkrat hat aber eine andere Aufgabe. Ich frage mich, Herr Professor Hain, ist nicht das gemeinsame Tagung dieses Gremiums Rundfunkrat mit der Sachverständigenbank Verwaltungsrat schon etwas in die Richtung, was Ihnen vorschwebt? Ist das nicht auch eine Frage, wie man, wenn man einen sehr sachverständig zusammengesetzten Verwaltungsrat und der Idee der pluralistischen Einbindung folgend den Rundfunkrat hat, die Gremien miteinander vernetzt? Ich glaube, darüber könnte man noch den einen oder anderen Gedanken verschwenden.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Center for Advanced Internet Studies): Ich beginne mit den zwei kleineren Punkten, die direkt an mich gerichtet wurden. Zum einen war das die Frage: Geht § 31e weit genug? Ist das nicht etwas, was hinsichtlich des Leitungspersonals noch ausgeweitet werden müsste? Ja, das habe ich vorhin im Statement nicht gesagt, aber in der Stellungnahme steht es drin. Ich glaube, es macht Sinn,

dieses Thema „Interessenkollision“ nicht nur entlang der Gremienmitgliedschaften zu diskutieren, sondern auch auf das Führungspersonal auszuweiten. Das ist auf jeden Fall ein Punkt.

Ein zweiter kleinerer Punkt wurde von Herrn Witzel aufgeworfen. Das war die Frage nach der unabhängigen Aufsicht. Wir hatten das in der letzten Runde, in der wir uns ähnlich getroffen haben, schon mal mit Blick auf die Frage diskutiert: Braucht es bei uns so etwas wie die Ofcom in Großbritannien als externes Aufsichtsgremium? So, wie Sie es jetzt beschrieben haben, wären es eher viele kleine Ofcoms, die man den Rundfunkräten gegenüberstellt. Ich hatte da schon meine Bedenken, ob das ein gutes Modell ist. Auch das wäre kostenaufwendig. Das stellt sich nicht von alleine auf. Alles, was man versucht, auf diese Art zu regulieren, würde eher in Richtung einer Zentralisierung wirken. Wir haben aber einen großen Konsens darüber, dass der Medienföderalismus, wie wir ihn haben, eine gute Sache ist und sehr viel Diversität und Verschiedenheit ermöglicht. Das würde man mit stärker verregelten externen Gremien möglicherweise eindämmen, was ich für nicht besonders gut halten würde.

Jetzt fasse ich die Punkte von Frau Stullich und Frau Blumenthal zusammen. Sachverständigenbank und Fortbildung der Gremien. Das sind nicht direkt zwei Seiten einer Medaille, aber ich glaube, es sind schon miteinander verbundene Themen. Die Frage ist: Wie kommt Expertise in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk? Das kann man über stehende Gremien wie eine Bank machen. Da sind wir wieder bei einer Debatte, die wir schon geführt haben: Inwiefern ist das zu statisch und zu wenig den dynamischen Entwicklungen in der Medienwelt angemessen? Wenn ich einmal eine Bank benenne, dann ist die erst mal da. Es muss nicht sein, dass die dort vorhandene Expertise auf all die Dinge angemessen reagieren kann, die gerade relevant sind. Das kann tatsächlich schnell gehen, gerade was Medientechnologie oder Entwicklungssprünge angeht. Neben den schon genannten Punkten, also dass es eine Konkurrenz zwischen einer solchen Bank und anderen Aufsichtsgremien gäbe, ist das operativ ganz schwierig.

Ein zusätzliches Argument wäre, dass man, wenn man diese Frage: „Wie kommt Expertise in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk?“ über eine Fortbildungsregelung an die schon bestehenden Gremien adressieren würde, dieses Wissen auf viele Schultern verteilt. Das ist ein guter Prozess. Natürlich dauert es, über Qualifikationsmaßnahmen dort Expertise aufzubauen. Aber auf Dauer hielte ich das für die bessere Variante als zu sagen, wir zementieren diese Expertise in ein Gremium ein. Welche Rolle diese Experten in bestimmten Prozessen einnehmen können, ist etwas, was wir zum Beispiel im Nachgang zur Covid-Pandemie sehr kontrovers diskutiert haben. Insofern wäre ich da viel eher im Team „Fortbildung“ als im Team „Sachverständigenbank“.

Zu dem, was da inhaltlich passiert. Es war wenig Zeit, um ein kleines Curriculum zu entwerfen. Trotzdem. Ein bisschen hat Frau Vernau schon gesagt, was auf der Hand liegt und was passiert. Als Mitglied in den Aufsichtsgremien macht es viel Sinn, am Anfang erst mal darüber zu lernen, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk funktioniert. Das ist nicht ganz trivial. Man braucht eine Weile, bis man überhaupt verstanden hat, wen man da begleitet und beraten soll. Damit fängt es an. Da gibt es aber auch schon recht viel.

Wenn ich rekapituliere, was zu meiner Zeit im Rundfunkrat Thema war, so waren es rechtliche Aspekte. Das sind auch rechtliche Aspekte, die aus der Rolle Europas als wichtiger Regulierer im Medienbereich hinzukommen. Das könnte ein Modul sein. Technologie ist etwas, was nicht stehen bleibt, was sich weiterentwickelt. Wir haben damals noch über soziale Medien und Plattformen gesprochen. Jetzt geht es in Richtung KI, und wir wissen nicht, wohin uns das führt. Das wäre noch ein Block.

Einen vierten Block, über den wir viel gesprochen haben, fand ich sehr interessant und sehr lehrreich. Ich meine diese Selbstverständnis- oder Responsivitätsfrage, also: Was machen diese Gremien eigentlich, und wie sind sie gedacht? Welche Rolle sollen sie als eine Art Verbindungsstück zwischen der Senderinnenwelt und der Gesellschaft spielen? Das ist auch etwas, was man durchaus in so einem Fortbildungsprogramm besprechen kann. Man kann noch viel mehr zum Thema machen, wie man mit dieser Rolle als Rundfunkaufsicht umgeht und es gerade nicht dabei belässt, das nur in diesen Gremiensitzungen zu machen, sondern etwas in die wirkliche Welt, in der man auch noch lebt, mit rauszunehmen.

Diese vier Punkte könnten Eckpfeiler eines Curriculums sein: Wie funktioniert der öffentlich-rechtliche Rundfunk? Rechtliche Aspekte insbesondere mit Blick auf Europa. Technologische Entwicklungen. Gesellschaft, Responsivität, Selbstverständnis.

Karin Holloch (Transparency International Deutschland): Herzlichen Dank für die spannenden Fragen. Herr Witzel hat gefragt, ob die Regelungen ausreichend sind. Herr Jablonski hat noch konkreter gefragt, was in diesen Regelungen noch fehlt. Immer dann, wenn was schiefgeht, merkt man, was noch fehlt. Man kann aus den Sachen, die nicht nur im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schon passiert sind, sehen, wie das tatsächlich geregelt wäre. Frau Dr. Vernau kennt besser als jeder andere von uns die Antwort auf die Frage: Wie wäre das beim rbb gewesen?

Ganz konkret zu den Veröffentlichungspflichten. Der Ausbau einer Chefetage für einen höheren siebenstelligen Betrag wäre im Moment nicht veröffentlichungspflichtig. Das ist kein geldwerter Vorteil für die betroffenen Personen.

Wenn eine Person in der Funktion diese Regelung missbrauchen will, könnte sie sich eine Gestaltung ausdenken, damit sie genau diese Veröffentlichungspflichten umgeht. Je mehr veröffentlicht wird, desto transparenter wird es. Transparenz ist in dem Fall Kontrolle. Transparenz ist das effizienteste Korruptionsbekämpfungsmittel, und es kostet interessanterweise ganz wenig. Wenn Sie die Sachen auf die Internetseite stellen und alle es lesen können, kostet das nicht viel.

Ich fand es super interessant, was Sie über den WDR und die Expertise berichtet haben, die Sie zu der Frage eingeholt haben, wo Sie mit dem Compliance-Programm stehen. Steht das auf der Internetseite? Kann man das nachlesen? Das ist total interessant. Vielleicht können die anderen Rundfunkanstalten davon lernen, und man könnte es nachvollziehen und vielleicht zu dem Ergebnis kommen: Alles ist super.

Nach den bisherigen Vorschriften wären solche Berichte und solche Expertisen nicht zu veröffentlichen, obwohl die total interessant sind. Wir könnten viel daraus lernen.

Es gibt momentan keinen gesetzlichen Standard in Deutschland und auch leider noch keinen etablierten Marktstandard, wie man Ombudspersonen auswählt, wie man den Vertrag gestaltet, was best practice in der Hinsicht ist. Das entwickelt sich gerade. Es gibt Ombudspersonen, die wie eine Meldestelle Meldungen entgegennehmen und sagen: Das reiche ich weiter, und tschüss. – Es gibt aber welche, die ein anderes Verständnis haben, einen anderen Auftrag haben und tatsächlich nachverfolgen, wie damit umgegangen wird, ob es in die Schublade gelegt oder aufgeklärt und intensiv bearbeitet wird. Es gibt also unterschiedliche Standards. Es wäre interessant zu wissen, wie solche Personen ausgesucht werden. Gibt es eine Longlist, eine Shortlist? Werden die gesucht? Mit welchem Jobprofil, mit welchem Anforderungsprofil? Wie sieht der Vertrag aus? In dem Vertrag ist letztlich geregelt, welche Berichtspflichten die haben, welche Kompetenzen die haben, wenn zum Beispiel ein Hinweis nicht oder nicht unfänglich aufgeklärt wird oder sehr früh gesagt wird: Wir beenden hier die weitere interne Ermittlung – möglicherweise aus Kostengründen. – Das steht ja nicht im Staatsvertrag. Kann dann die Ombudsperson sagen: „Veto. Ich meine, das ist noch nicht fertig ermittelt. Wir müssten da weitermachen.“?

Ja, aus unserer Sicht fehlen da Sachen. Die Frage ist: Kann man das alles im Staatsvertrag regeln? Sind das Elemente, wo das, was auf dem Papier steht, in die Realität übertragen werden muss? Ein ganz wichtiger Teil von Compliance-Management ist zu schauen: Funktioniert das, was man macht? Man kann sich ein tolles Programm ausdenken. Aber damit gehen die Personen um, und Menschen machen Fehler. Jeder von uns macht Fehler. Wer arbeitet, macht Fehler. Die Frage ist: Funktioniert das, was auf dem Papier steht, in der Praxis, und wo muss man nachjustieren? Findet diese permanente Evaluierung und das Optimieren der Programme statt?

Ist Compliance Chef*innensache? Das ist eine super Frage. Leider kann man nicht pauschal sagen, es gibt ein Modell, was für alle Organisationen passt. Das wäre schön, aber das ist nicht so. Letztlich muss es maßgeschneidert für die Organisation sein. Wahrscheinlich wird für jede Landesrundfunkanstalt anders sein, je nach den Anforderungen, der Größe, der Kultur, die dort herrscht. Ja, es ist definitiv etwas, was in einer Position angesiedelt sein muss, die die Möglichkeit, die Kraft und das Rückgrat hat, Sachen anzustoßen, die unbequem werden. Wir hatten vorhin bei den Rundfunkräten die Frage: Was ist, wenn die ihren Job nicht gut machen? Wer sagt denen das? Wer kümmert sich darum, dass das möglicherweise angemessen erfolgt? Ja, die Compliance-Funktion ist sicherlich so auszugestalten, dass das eine Person ist, die solche Möglichkeiten hat. Andererseits sind die Führungskräfte auch immer zuständig dafür, dass Gesetz und Regelungen eingehalten werden. Nur weil es eine Compliance-Beauftragte gibt, heißt das nicht, dass die von ihrer Verantwortung frei sind.

Die letzte Frage von Herrn Clemens war, wie man sicherstellen kann, dass Entscheidungen unbeeinflusst getroffen werden. Ich schaue aus Sicht der Korruptionsvermeidung und Korruptionsprävention darauf. Transparency definiert Korruption so: Es ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. – Das ist unsere Korruptionsdefinition. Die Frage ist: Was muss man alles transparent machen, um sicherzustellen, dass so ein Missbrauch zum privaten Vorteil nicht stattfinden kann? Wenn wir nur in die jüngere Vergangenheit gucken, geht es gar nicht darum, dass tatsächlich ein Missbrauch stattfindet. Es geht immer um den potenziellen Missbrauch, darum, dass die

Bürgerinnen und Bürger wissen, öffentliche Gelder werden so integer verwaltet und verwendet, dass ein Missbrauch per se ausgeschlossen sein sollte. Dazu muss man schon einiges transparent machen. Man kann das nicht den betroffenen Personen selbst überlassen. Sie haben sehr weitreichend gefragt. Das geht vielleicht noch über diesen Korruptionsbegriff hinaus.

Prof. Dr. Stephan Ory (Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk): Auch ich fange mit der Frage an: Reicht das aus? Bezogen auf die Punkte, die ich adressiert habe, nicht, und zwar schon deshalb, weil wir vom Zukunftsrat vermutlich Anfang nächsten Jahres zu den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und wie diese definiert und festgesetzt werden, etwas hören werden. Das ist notwendigerweise mit der Frage verbunden, wie Gremien damit umgehen, wie Gremien diese Aufgaben definieren und im Detail ausfüllen. Wir stehen nach meiner Einschätzung am Anfang der Diskussion um Gremienarbeit und das Selbstverständnis der Gremien. Das heißt aber nicht, dass man den vorliegenden Staatsvertrag durch ein Veto aus einem Land blockieren sollte. Im Gegenteil. Es ist ein Schritt in eine richtige Richtung. Die anderen werden folgen.

Herr Hain hat sich den Luxus gegönnt, grundsätzlich zu werden. Ich versuche es in einem Punkt auch. Er soll klarmachen, warum von mir als Vertreter des privaten Rundfunks was zu dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesagt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Tatsache, dass er in der Lage ist, die ihm zugedachte Funktion tatsächlich zu erfüllen, Voraussetzung dafür, dass der Gesetzgeber andere Anforderungen an den privaten Rundfunk stellen kann als an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Deshalb ist es so wichtig, dass die Funktion tatsächlich erfüllt und vielleicht auch die Frage gestellt wird: Wie kontrolliert man das überhaupt? Das ist die schwierigere Frage, die ich, offen gesagt, nicht beantworten kann. Ofcom, die KEF, die Medienanstalten können es nicht machen. Vielleicht ist es am Ende eine rein politische Diskussion, die an den Gesetzgeber herangetragen wird, um eine entsprechende Feststellung zu treffen. Auf diese grundsätzliche Verzahnung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Freiheitsgrade des privaten Rundfunks wollte ich noch mal hingewiesen haben, weil das der Hintergrund meiner Wortmeldung ist.

Zur Frage des Selbstverständnisses und was daraus abzuleiten ist. Es ging mir vorhin nicht darum, bei einzelnen ... Weil Sie so darauf reagiert haben. Sie müssen wissen, ich bin im Saarland Vorsitzender des Medienrats der Landesmedienanstalt. Von daher kenne ich Gremien. Ich weiß, wie Leute damit umgehen. Das war überhaupt kein persönlicher Anwurf an jemanden, der eine Funktion ausfüllt.

Ich glaube, es ist eher ein Dreiklang. Das eine ist diese in der Diskussion herausgeschälte Asymmetrie. Ich habe es vom Dreistufentestverfahren heraus entwickelt. Es ist eine Asymmetrie zwischen den Gremien und den Geschäftsleitungen aufgrund von Ausstattung, von Kenntnis, von hauptamtlichen Zulieferern, sodass die Geschäftsleitung in dem Output, das am Ende rauskommt, und damit die Interessen des jeweiligen Hauses, ein bisschen überdimensioniert erscheint. Selbstverständnis der Betroffenen. Natürlich. Aber auch gesetzliche Vorgaben. Ich hatte die Verpflichtung erwähnt, sich

auch mal mit anderen Gremien zu unterhalten, Stakeholder zu hören. Das kann helfen. In dem Zusammenhang spielen auch die Sachverständigen eine Rolle.

Ich will es an einem Beispiel deutlich machen. Ich hatte vorhin die Drittplattformen angesprochen, also die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt mit ihrem Content, zum Beispiel Podcasts, beispielsweise auf Spotify geht und kostenfrei zur Verfügung stellt. Was macht Spotify daraus? Ein Anstaltsgremium würde sagen: Das ist doch toll. Dann wird das, was bei uns produziert wird, auch woanders gehört. Prima. – Das verstehe ich. Das ist aber nur der eine Teil. Der andere Teil heißt: Was machen die daraus, und welche Auswirkungen hat das auf den dualen Rundfunk insgesamt? Die machen daraus mit Algorithmen ... So was wie Radiomusik haben die selbst. Die müssen keine Journalisten anstellen und bezahlen, Herr Kah, sondern die kriegen das zugeliefert und programmieren es gegen das, was wir an Radio schon im Markt haben. Ich mache es bewusst an einem zugespitzten Beispiel deutlich. Hat das Gremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, dass das in einem Dreistufentest genehmigt, diese Auswirkungen tatsächlich im Blick, oder müsste man denen nicht vorschreiben: „Guckt, welche Auswirkungen das hat und darauf, wie sich die journalistisch tätigen Medien im Inland im Verhältnis zu den internationalen Plattformen stellen, wenn das so durchkommt“? Das meinte ich damit. Das hat was mit Kenntnis, auch mit Marktkennntnissen und Wirkungsmechanismen zu tun. Das kann man durch gesetzliche Vorgaben absichern.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Herr Professor Ory. – Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde, liebe Kolleginnen und Kollegen. Mit Blick auf die Uhr möchte ich Sie und euch bitten, sich kurz zu fassen und die Fragen knackig zu formulieren. Das ist uns allen ein großes Anliegen. Bei den Antworten würde ich das ebenso begrüßen. Vielen Dank. – Herr Witzel, dann Herr Obrok. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Frau Stullich.

Ralf Witzel (FDP): Frau Vorsitzende, dann gebe ich mir Mühe, es möglichst knacken zu lassen. – Drei Aspekte möchte ich noch ansprechen. Der erste Aspekt ist insbesondere an die Vertreterinnen des WDR adressiert, Frau Dr. Vernau und Frau Professorin Volkmann. Ich hatte vorhin die Frage gestellt: Fehlen wichtige Aspekte in dem, was hier vorliegt, mit Blick auf die Frage: Was ändert der Vierte Medienänderungsstaatsvertrag, wenn er so käme, beim WDR?

Weil ich aus Ihren Antworten gewisse Zweifel bei mir selbst bestätigt gehört habe, will ich die noch mal ansprechen. Frau Dr. Vernau, Sie haben die Prozesse beim rbb sehr intensiv mitbekommen und wissen, dass bei den zukünftig angedachten staatsvertraglichen Regelungen Mechanismen definiert werden, die über den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag hinausgehen. Frau Professorin Volkmann, Sie haben eben aufgezählt, was es alles beim WDR schon gibt. Da haben Sie recht. Das ist mehr als bei allen anderen Rundfunkanstalten. Sie haben als Beispiel für das, was vorhanden ist, ein gut ausgebautes Risikomanagement genannt. Wenn man den Kölner Stadt-Anzeiger der letzten Wochen intensiv gelesen hat, haben Sie trotzdem momentan eine Debatte, ob beim Filmhaus nicht hohe, mindestens zweistellige Millionenbeträge in

nachlässiger Art und Weise verbrannt worden sind. Das heißt, es gibt offenbar Sachverhalte, die Institutionen wie der Landesrechnungshof mit richterlicher Unabhängigkeit höchst kritisch sehen. Wir kennen nicht den Befundbericht, der uns irgendwann noch erreichen wird. Das zeigt, dass wir noch nicht am Ende der Skala dessen sind, was wir tun könnten. Deshalb ist meine Frage, ob Sie nicht über all das hinaus, was Sie haben, Optimierungsbedarf sehen.

Zur Ausgestaltung der Compliance. Nach den bisherigen Äußerungen sind am ehesten Herr Kah, Transparency International und Professor Bieber angesprochen. Wie sorgen wir für bessere Compliance-Regelungen? Bezügetransparenz ist von Ihnen eben angesprochen worden. Es sollte nicht zu künstlichen Trennungen kommen. Wir haben immer gesagt, wo ein programmleitender Einfluss ist, muss Unabhängigkeit gewährleistet sein, abgegrenzt beispielsweise von Fragen persönlicher Vermögensverwaltung. Wie ist das mit politischem Engagement, mit aktivistischem Engagement? Wird auch so was in leitenden Funktionen publik? Professor Bieber hatte fehlende politische Interessensdokumentationen angesprochen, wenn ich es mir eben richtig notiert habe. Was wären Ihre konkreten Vorschläge zur Verbesserung?

Zum Dritten und Letzten habe ich eine Frage an Professor Ory zu Gremienpflichten und -funktionen. Dazu haben Sie sich schriftlich wie mündlich am explizitesten geäußert. Ich habe bei keinem so deutlich Ihren Befund und Ihren Appell gehört, dass es auch Gremienaufgabe ist, die Balance im Gesamtsystem über die reine öffentlich-rechtliche Sphäre hinaus zu beachten. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung festgestellt, dass die Kritik an ARD Plus insbesondere eine Folge fehlender Gremienaufsicht sei. Vielleicht könnten Sie diesen Komplex – Gesamtbalance und Gremienaufsicht – noch mal erläutern.

Ein letzter Satz zu Herrn Jablonski. Weil Sie mich direkt angesprochen haben, möchte ich dasselbe für mich in Anspruch nehmen wie Professor Ory. Fühlen Sie sich bitte überhaupt nicht persönlich angesprochen. Was ich hier gesagt habe, entspricht früheren eigenen Beobachtungen aus der Zeit, in der ich Vollmitglied des WDR-Rundfunkrates war.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Herr Witzel. – Bevor ich Herrn Obrok das Wort gebe, möchte ich mitteilen, dass ich die Sitzungsleitung kurzfristig an Frau Blumenthal übergebe. Alle anderen nachfolgenden Sitzungsleitungen sind nicht da. Herr Obrok, Sie haben das Wort, und Frau Blumenthal übernimmt. Vielen Dank.

Christian Obrok (SPD): Ich habe noch eine Frage an nur einen Sachverständigen. Herr Professor Bieber, Sie haben uns eben schon ein bisschen mit in Ihre Gedankenwelt bezüglich der Unschärfe des Begriffs der Medienwissenschaft genommen. Sie haben das in Ihrer Stellungnahme schon ausgeführt. Ich fände es gut, wenn Sie uns da noch mal mit auf die Gedankenreise nähmen. Am Ende sind Sie schon ein bisschen weiter als in der Stellungnahme; denn da haben Sie schon gesagt, selbst da sei der Begriff etwas unscharf. Könnten Sie das noch ein bisschen ausführen?

Andrea Stullich (CDU): Ich habe nur noch eine Frage zur Klarstellung an Frau Dr. Hartmann. Vielleicht habe ich es noch nicht richtig verstanden. Kommen auf uns als Parlament mit der Verabschiedung des Vierten Medienänderungsstaatsvertrags noch irgendwelche Nacharbeiten zu, also müssen wir noch etwas im WDR-Gesetz ändern oder ergänzen, damit die Regelungen aus dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag umgesetzt werden? Wenn ja, was und an welcher Stelle gibt es möglicherweise noch Klarstellungsbedarf?

Amt. Vorsitzende Ina Blumenthal: Vielen Dank, Frau Stullich. – Herr Clemens, Sie haben das Wort. – Er ist gar nicht da. Was ist mit seiner Nachfrage? Kann jemand übernehmen? – Dann kommen wir zur Beantwortung. Herr Professor Dr. Hain, Sie haben das Wort.

(Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain [Universität zu Köln]: Ich wurde nicht adressiert!)

– Entschuldigung. Dann ist Frau Dr. Hartmann an der Reihe.

Dr. Sarah Hartmann (Westfälische Wilhelms-Universität Münster [per Video zugeschaltet]): Ganz kurz gehe ich nur auf die an mich gestellte Frage zu den Änderungen ein, die im WDR-Gesetz nötig sind. Das ist eine recht umfangreiche Frage. Ich kann mich hauptsächlich auf das stützen, was die beiden Vertreterinnen des WDR heute schon sehr umfangreich und sehr fundiert vorgetragen haben. Es erscheint mir so, dass die Praxis innerhalb der Anstalt und der derzeitige Zustand des WDR-Gesetzes schon so gut wie vollumfänglich die Anforderungen erfüllen, die aus dem Vierten Medienänderungsstaatsvertrag folgen würden. Das heißt nicht, dass der Landesgesetzgeber das sozusagen abhaken kann und frei hat. Die Tatsache, dass die Mindestanforderungen bereits erfüllt sind, heißt ja nicht, und damit komme ich auf mein Eingangstatement zurück, dass nicht eine weitere Regelung möglich bzw. vielleicht sogar nötig wäre. Darauf wurde heute schon mehrfach hingewiesen. Die Frage ist: Wie stellt man sicher, dass insbesondere zum Beispiel die Gremien effektiv arbeiten können und effektiv Kontrollaufgaben übernehmen und übernehmen können? Als Landesgesetzgeber können Sie da noch eine Konkretisierung oder Weiterführung der Gedanken der im Vierten Medienänderungsstaatsvertrag angelegten Regelungen vornehmen. Es ist nicht so, dass ich Ihnen konkret sagen könnte: An dieser Stelle müssen Sie noch drei Sachen machen, und zwar diese Regelung, diese Regelung und diese Regelung. Das sind zum Teil wirklich rechtspolitische Abwägungen, das sind Entscheidungen. Vieles kann. Ob etwas muss, ist für mich an dieser Stelle nicht direkt erkennbar.

Prof. Dr. Christoph Bieber (Center for Advanced Internet Studies): Kurz zu Herrn Witzel. Politische Interessen habe ich explizit angesprochen, weil wir beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer davon reden, er soll möglichst staats- und marktfern sein. Wenn ich das in Interessen übersetze, könnte man sagen, ich muss schauen, gibt es wirtschaftliche oder politische Interessen, die eine Rolle spielen können und die diesen Grundsätzen von Staats- und Marktferne irgendwie entgegenstehen? Deshalb hatte ich mit Blick auf das, was im Medienänderungsstaatsvertrag steht, gefragt: Warum

steht da „wirtschaftliche und sonstige“? Kann man statt „sonstige“ nicht „politische“ oder meinetwegen „wirtschaftliche, politische und sonstige“ sagen? Es könnte ja noch weitere geben. Dieses Aussparen des Wortes „politisch“ fällt schon auf, wenn man den Kontext sieht, vor dem diese Regeln in die Welt kommen. Wie sich das in der Praxis umsetzen lässt, können meine beiden Sitznachbarn besser sagen. Da bin ich zu wenig Compliance-Experte in puncto Operationalisierung.

Herr Obrok, zu der Medienwissenschaft. Danke für die Frage. Es heißt in dem Entwurf: „in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind“.

Medienwissenschaft ist ein Fach, das sich aus meiner Sicht nicht besonders intensiv mit Fragen auseinandersetzt, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner Praxis und gesellschaftlichen Wirklichkeit betreffen. Deshalb fällt es mir aus der Wissenschaftsperspektive vielleicht eher auf. Man kann ja mal gucken, wie viele Medienwissenschaftler explizit in dieser Runde schon mal als Sachverständige da gewesen sind. Ich glaube, nicht so viele. Die kommen eher aus anderen Bereichen. Das sind Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft. Soziologie möglicherweise. Kommunikationswissenschaft ist in den letzten Jahren in Deutschland sehr stark geworden. Und natürlich Publizistik, Journalismusforschung. Das sind die wissenschaftlichen Fachdisziplinen, die sich im Kern mit der Entwicklung öffentlich-rechtlicher Medienangebote auseinandersetzen. Wenn in der Vorlage Medienwissenschaft steht, gibt es eine gewisse Möglichkeit, dass das auf nachrangiger Ebene übernommen wird. Wenn es darum geht, Personen in Verwaltungsräte oder andere Gremien zu berufen und da „Medienwissenschaft“ steht, muss man, wenn man da rein will, argumentieren: Ich bin kein Medienwissenschaftler, aber ich mache schon das, was ihr eigentlich haben wollt. – Das könnte man umgehen, wenn man an dieser Stelle eben nicht diesen Disziplinbegriff „Medienwissenschaft“ verwendet. So komme ich darauf. Ich bin mir nicht sicher, ob das eine Konsequenz hat. Wenn man sich um eine Position im Verwaltungsrat bewirbt, wäre der Weg, zu sagen: Irgendwas verstehe ich schon von diesen Medien, aber ich bin kein Medienwissenschaftler. – Von daher Obacht in Richtung dieses Begriffes.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Herr Professor Dr. Bieber. – Vielen Dank Frau Blumenthal, für die kurzfristige Sitzungsübernahme. Wir kommen zu Frau Vernau und Frau Volkmann vom WDR. Bitte schön.

Dr. Katrin Vernau (Westdeutscher Rundfunk): Herr Witzel hat noch mal die Frage an uns adressiert, ob Feststellungen des Rechnungshofs Zeichen für Optimierungsbedarf durch den Gesetzgeber sind. Ich würde sagen, das ist nicht der Fall. Im Grunde genommen ist es so, dass der Landesrechnungshof seine Arbeit macht. Er prüft uns regelmäßig und gründlich. Jedes Jahr wird der WDR extern geprüft. Das ist ein wichtiger Baustein unseres Kontrollsystems. Wir haben parallel dazu die Innenrevision, die auch einen Prüfplan hat und im Übrigen das gleiche Projekt schon geprüft hat, bevor der Landesrechnungshof bei uns vorbeikam. Die Tatsache, dass der Landesrech-

nungshof Feststellungen macht, zeigt, dass das Kontrollsystem wirksam ist. Wir nehmen das natürlich sehr, sehr ernst, sowohl was unsere Innenrevision als auch was der Rechnungshof feststellt. Aber daraus ergibt sich für den Landesgesetzgeber aus meiner Sicht kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Sie können einfach feststellen, es funktioniert. Der Landesrechnungshof prüft, er stellt Dinge fest, und wir werden daraus unserer Schlüsse ziehen.

Volkmar Kah (Deutscher Journalisten-Verband): Herr Witzel, Sie hatten nach der Bezügetransparenz und besserer Compliance gefragt. Zum Thema des Politikbegriffs hat Herr Professor Bieber schon einiges gesagt. Wir hatten uns sehr explizit auf § 31a Abs. 1 Nr. 6 kapriziert, wonach Nebentätigkeiten nicht offengelegt werden müssen, wenn die Höhe der Vergütung 12.000 Euro unterschreitet. Das wäre eine Geschichte, bei der man aus unserer Sicht nachbessern könnte.

Das Zweite ist die Frage der Nebentätigkeiten ohne Zusammenhang mit der Haupttätigkeit. Man müsste mal diskutieren, ob es so etwas in dem Kontext überhaupt geben kann, oder ob man da auch eine höhere Transparenz herstellen müsste. Ansonsten sind die Regelungen, gerade wenn es um Staatsferne geht, nicht auf die Intendanz und die Direktoren, sondern vielmehr auf die Gremien bezogen und in den einschlägigen Gesetzen NRW mit dem Thema „Mandate“ geregelt. Da könnte man auch noch mal reingucken.

Karin Holloch (Transparency International Deutschland): Compliance ist nichts, was auf Knopfdruck entsteht. Compliance ist einfach die Einhaltung von Regeln. Wenn Sie gleich zu Fuß aus dem Landtag gehen und an eine rote Fußgängerampel kommen, werden Sie etliche Personen sehen, die bei Rot über die Ampel gehen, obwohl die Regel völlig klar ist. Das ist eine Risikoeinschätzung: Steht da ein Polizist? Kriege ich ein Bußgeld? Werde ich von einem Auto überfahren?

Menschen zu bewegen, ihr Verhalten zur Regeltreue zu verändern, ist eine schwierige Aufgabe. Ich habe zwei Kinder im Teenageralter und kann das berichten. Das ist nicht ganz einfach. Das ist ein Prozess, und man darf sich nicht zu früh zurücklehnen und auch nicht erwarten: Ich schreibe eine Richtlinie und dann ist alles fein. – Risiken können sich verändern. Ich muss immer schauen: Sind die Risiken angemessen bewertet? Haben sich die Risiken verändert? Wie ist die Kultur in der Organisation? Trauen sich Leute wirklich, zu sagen, was schiefläuft?

Es tut mir leid, wenn ich wieder auf den rbb zu sprechen komme, aber daraus konnte man so viel lernen. Lasst uns deshalb daraus lernen. Das war nicht eine Person, die da involviert war. Wenn ich eine Vergütung vereinbare, die regelmäßig ausgezahlt wird, dann sind das auch die Personen, die die Überweisungen anweisen, die das sehen, die das dokumentieren, die das in die Buchhaltung bringen. Keiner hat sich anscheinend getraut zu sagen: Guck mal, das ist eigentlich nicht okay. – Es ist die Frage, wie man eine Kultur schafft, in der sich jede Mitarbeitende und jeder Mitarbeitende frei fühlt, zu sagen: Ich meine, wir haben hier ein Problem. Bitte guckt da mal drauf. – Das ist ein Prozess, und der hört auch nicht auf.

Prof. Dr. Stephan Ory (Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk): Eine Frage blieb zu den Gremien und ARD Plus offen. Ich habe ARD Plus als Beispiel für eine Grenzüberschreitung von Tochterunternehmen angemerkt. Im Grunde genommen macht die so was wie öffentlich-rechtliches Netflix. Das ist die Idee dahinter. Eigentlich sollte man meinen, dass Gremien, etwa Programmausschüsse, damit befasst sind und sich Gedanken darüber machen. Aber es ist ein Tochterunternehmen, bei dem die Entscheidungen durch die Intendantenrunden, also letztlich die Gesellschafter, getroffen werden. Es ist richtig, dass die in den Gremien berichten. Punkt. Das ist etwas deutlich anderes als wenn Gremien in die Entscheidung eingebunden werden, ob man so etwas macht und wie man so etwas macht. Die Pointe ist für mich immer noch das Impressum, wonach die Medienanstalt NRW zuständig ist und kontrolliert. Etwa bei Jugendschutzverstößen wären die zuständig. Es wäre die Medienkommission, die dann diskutieren und Beanstandungen aussprechen würde. Das zeigt für mich ganz exemplarisch, dass etwas an dieser Aufhängung nicht stimmt und man wirklich eine Feinjustierung machen muss, um das in die richtige Richtung zu drängen. Aus meiner Sicht wäre die Medienkommission fehl am Platze, wenn sie eine Beanstandung bei ARD Plus machen würde. Das müssten die ARD-internen Gremien machen, die aber nach dem, wie es im Impressum steht, außen vor wären. Ich halte das für eine komische Konstruktion. Sie verzeihen mir diese Einschätzung am Ende.

Vorsitzende Christina Osei: Sehr geehrter Herr Professor Dr. Ory, ich verzeihe Ihnen das auf jeden Fall. – Frau Vernau möchte gern noch etwas ergänzen. Bitte, Frau Dr. Vernau, Sie haben das Wort.

Dr. Katrin Vernau (Westdeutscher Rundfunk): Es ist eigentlich gar nicht Thema, aber ich möchte nicht, dass hier Dinge im Raum stehen bleiben, die so einfach nicht richtig sind. Weil das Thema „Überwachung der Beteiligungsunternehmen und der GSEA“ im Gesetz angesprochen ist, möchte ich sagen, das ist ganz klar geregelt. Wir haben sogenannte Gemeinschaftseinrichtungen – GSEA – innerhalb der ARD. Die sind entweder in die Anstalt integriert, oder sie sind außerhalb der Anstalt wie zum Beispiel der zentrale Beitragsservice. Es gibt in der ARD eine Verwaltungsvereinbarung zur Gremienkontrolle, wonach diese Gemeinschaftseinrichtungen durch die Gremien des Federführers nach den dort geltenden Regularien intensiv überwacht werden. Das bedeutet beispielsweise beim WDR, dass der zentrale Beitragsservice – das ist unsere größte GSEA, bei der der WDR die Federführung hat – durch unsere Aufsichtsgremien genauso überwacht wird, als wäre das eine Abteilung innerhalb des WDR. Da gelten exakt dieselben Wertgrenzen. Da gilt komplett alles, was im WDR-Gesetz steht.

Dann haben wir Tochtergesellschaften zum Beispiel für kommerzielle Verwertung wie unsere WDR mediagroup, die eine 100%-Tochter des WDR ist und wo zum Beispiel diese ARD-Plus-Aktivitäten stattfinden. Da sind immer die Gremien in der Aufsicht mit beteiligt. Im Aufsichtsrat der mediagroup haben die Gremien sogar den Vorsitz, und sie sind auch eindeutig in der Mehrheit. Es gibt nur zwei Gesellschaftervertreter. Der Intendant, und ich mache das. Wir sind also zu zweit. Das andere sind alles Gremienmitglieder, die da sitzen und unsere Tochtergesellschaften überwachen. Das wollte ich

richtigstellen, weil gerade der Eindruck erweckt wurde, als wären das irgendwelche unbeaufsichtigten Aktivitäten.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank für diese Klärung. – Herr Witzel, Sie haben noch eine Frage. Bitte.

Ralf Witzel (FDP): Ich habe an Frau Dr. Vernau eine einzige letzte Nachfrage zu den Ausführungen von eben. Es geht um keinen neuen Sachverhalt. Sie haben auf meine letzte Frage hin die These in den Raum gestellt, wir würden an den aktuellen Punkten, die wir gerade miteinander diskutiert haben, sehen, dass Aufsicht funktioniert. Ich wollte bei Ihnen noch mal nachfragen, weil ich ein etwas anderes Verständnis habe.

Ich muss das alles auf Basis der Berichterstattung des Kölner Stadt-Anzeigers formulieren, weil es noch keinen Jahresbericht vom Landesrechnungshof gibt. Wenn das stimmt, was der Kölner Stadt-Anzeiger berichtet, dann haben gerade die WDR-Einrichtungen, auch die Innenrevision, die Sie genannt haben, nicht zu den Zeitpunkten, an denen man hätte umsteuern können oder aus Sicht des Landesrechnungshofs müssen, das festgestellt, was im Rahmen einer nachlaufenden Prüfung der Landesrechnungshof macht. Ja, dass wir überhaupt einen Befund kritischer Art haben, über den man diskutieren kann – ob man ihn teilt oder nicht, das sei dahingestellt –, verdanken wir dem Landesrechnungshof im Rahmen der nachlaufenden Prüfung.

Wenn der Befund richtig ist, dass über Jahre hinweg versäumt worden ist, anzupassen, Gremien über Kostensteigerungen zu informieren und die These im Raum steht, dass wirklich hohe Millionenbeträge, relevante Beträge, aus Sicht des Landesrechnungshof unnötigerweise versenkt worden sind, weil im mehrjährigen Bauprozess steuerungsrelevante Informationen nicht erhoben oder nicht verwertet oder nicht handlungsleitend eingesetzt worden sind, dann müssen Sie sich doch auch die Frage stellen: Ist das heutige System der Aufsicht bei hohen kostenrelevanten Faktoren im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wo Sie mit Pflichtbeiträgen von Beitragszahlern umgehen, schon ausreichend, oder gibt es da noch Optimierungsbedarf? Das war im Kern meine Frage. Tätigen Sie nicht auch für sich und Ihre Strukturen aus diesem aktuellen Fall Ableitungen, die beim WDR für Sie Optimierungsbedarf nahelegen? Vielleicht könnten Sie dazu abschließend noch was sagen.

Dr. Katrin Vernau (Westdeutscher Rundfunk): Der Bericht des Rechnungshofs ist, glaube ich, noch nicht veröffentlicht. Was im Stadt-Anzeiger stand und richtig ist: Der Hauptkritikpunkt des Landesrechnungshofs ist, dass eine Standortentscheidung getroffen wurde, das Filmhaus in der Kölner Innenstadt für den WDR zu sanieren. Zu dem Zeitpunkt, an dem diese Standortentscheidung getroffen wurde, wurde keine ausreichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemacht, ob es nicht günstiger wäre, den WDR in Bocklemünd neu zu bauen. Das ist eine Fläche am Stadtrand von Köln.

Das ist wirklich eine Entscheidung, die weit in der Vergangenheit liegt. Es ist korrekt, dass damals keine detaillierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in dieser Frage gemacht wurde. Letzten Endes ist es auf der Hand liegend, dass Flächen in der Innenstadt wertvoller sind als am Stadtrand. Dafür brauche ich, ehrlich gesagt, keine Wirtschaft-

lichkeitsbetrachtung. Aber es wurde sehr wohl erwogen, welche Folgen das für den Standort insgesamt hat. Das wurde in den Gremien abgewogen. Der Rechnungshof bemängelt sozusagen die Qualität der vorliegenden Daten zu dem Zeitpunkt.

Darauf kann man unterschiedliche Blicke haben. Was wir als öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Summe in Zukunft besser machen müssen, und das wird uns im Übrigen auch die KEF attestieren, ist, dass wir generell im Immobilienbereich, wie das im öffentlichen Sektor üblich ist, die Bedarfsermittlung und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung noch verbessern. Das weiß ich, da ich zehn Jahre lang Unikanzlerin war. Ich habe bei jedem Bauvorhaben intensiv nach den entsprechenden Regularien gearbeitet. Wir müssen noch genauer planen und unseren Gremien immer exakte, gute Zahlen vorlegen. Ich glaube, da können wir tatsächlich noch besser werden. Wie gesagt, das wird nicht nur der Rechnungshof feststellen, sondern auch die KEF. Das Bessere ist immer der Feind des Guten. Wir haben im WDR und im Filmhausprojekt gezeigt, dass wir unsere Gremien immer auf dem aktuellen Stand und mit den bestmöglichen Zahlen informiert haben. Deswegen stehen die, Gott sei Dank, hinter uns und hinter den Entscheidungen, die getroffen wurden. Das ist anders als beim rbb, wo der Rechnungshof im Bericht, der im Juni erschienen ist, festgestellt hat – ich weiß das schon etwas länger –, dass die Gremien tatsächlich nicht die volle Transparenz über die Kostensituation dieses Bauprojekts hatten. Das sind wirklich völlig unterschiedliche Welten. Das war beim WDR anders. Trotzdem ist es so: Wenn Rechnungshöfe prüfen, finden sie immer Dinge, die man auch noch besser machen kann.

Vorsitzende Christina Osei: Vielen Dank, Frau Dr. Vernau. – Wenn jetzt keine Fragen mehr offen sind, und das sehe ich nicht, dann danke ich Ihnen allen in Namen des Ausschusses. Ich danke den Damen und Herren Sachverständigen für ihre Zeit, ihre Auskünfte und ihre Einschätzungen.

Das Protokoll zu dieser Anhörung werden wir zeitnah in das Internetangebot des Landtages einstellen. Das wird da für Sie alle abrufbar sein. Der Ausschuss beabsichtigt, in der Sitzung am 2. November die heutige Anhörung auszuwerten und eine Empfehlung an das Plenum zu fassen.

Ich wünsche Ihnen, unseren Gästen, den Zuhörern und allen hier im Saal noch einen schönen Tag und eine gute Rückreise.

Die Sitzung ist geschlossen. Vielen Dank.

gez. Christina Osei
Vorsitzende

gez. Ina Blumenthal
amt. Vorsitzende

Anlage

16.10.2023/17.10.2023

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Kultur und Medien

Anlage

Vierter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, 4. MÄStV)
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 18/4594

am Donnerstag, dem 28. September 2023
13.30 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

T a b l e a u

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Professor Dr. Karl-Eberhard Hain Universität zu Köln Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medienrecht	Prof. Dr. Karl-Eberhard Hain	18/838
Professor Dr. Bernd Holznagel Westfälische Wilhelms-Universität Münster Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht	Dr. Sarah Hartmann	18/816
Professor Dr. Matthias Cornils Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswis- sensschaften	Prof. Dr. Matthias Cornils	18/840
Westdeutscher Rundfunk Köln	Dr. Katrin Vernau Prof. Dr. Caroline Volkmann	18/834
Deutscher Journalisten-Verband Landesverband Nordrhein-Westfalen Volkmar Kah Düsseldorf	Volkmar Kah	18/841
Center for Advanced Internet Studies (CAIS) gGmbH Professor Dr. Christoph Bieber Bochum	Prof. Dr. Christoph Bieber	18/826
Transparency International Deutschland e.V. Karin Holloch Regionalgruppenleitung NRW Düsseldorf	Karin Holloch	18/832
Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR) Professor Dr. Stephan Ory München	Prof. Dr. Stephan Ory	18/839